

Richtlinien der Stadt Bielefeld

zur Umsetzung der Leistungen für

Bildung und Teilhabe (BuT)

Stand: 01.08.2013

Vorbemerkungen

Das neu geschaffene Bildungs- und Teilhabepaket verfolgt das Ziel einer stärkeren Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft.

Die vorliegenden Richtlinien der Stadt Bielefeld orientieren sich an der aktuellen Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW), die unter fachlicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (MSW NRW), des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW (MFJKS NRW) und von kommunalen Trägern erarbeitet worden ist.

Die Richtlinien geben den Handlungs- und Entscheidungsrahmen vor, der vom Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld zu beachten ist, wenn SGB II-Leistungsberechtigten die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29 SGB II beantragen. Für Beziehenden und Beziehenden von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG, deren Anträge auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – der Stadt Bielefeld bearbeitet werden, gelten die gleichen Grundsätze mit den Maßgaben, die unter den Ziff. 11 bis 13 aufgeführt sind. Ziel dieser Richtlinien ist es, eine gleichartige Bearbeitungs- und Entscheidungspraxis zu gewährleisten.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe „Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld oder Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –“ bestimmt sich danach, von welcher Stelle das/der die Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragende Kind/Jugendliche/junge Erwachsene laufende Transferleistungen erhält bzw. erhalten kann. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sind drei Sonderregelungen getroffen worden:

1. Für den Fall, dass eine der beiden Stellen – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – versehentlich als unzuständige „Träger“ Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt haben sollte, informiert sie die zuständige Stelle, um eine Doppelzahlung zu vermeiden.
2. Ist im Zeitpunkt der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe bekannt, dass während des Bewilligungszeitraumes der „Transfer-Hauptleistung“ (= ALG II, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) für die Dauer von max. drei Monaten ein Zuständigkeitswechsel zwischen dem Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld und dem Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt – eintritt, kann die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe dennoch für den gesamten Bewilligungszeitraum ausgesprochen werden.
3. Tritt nach erfolgter Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ein Zuständigkeitswechsel zwischen dem Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld und dem Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt – ein, werden die gewährten Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht zurückgefordert. Die neu zuständige Stelle nimmt ihre Leistungsgewährung – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – erst nach Ablauf des von der bisher zuständigen Stelle ausgesprochenen Bewilligungszeitraumes auf.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Flankierend zu den einzelfallbezogenen Richtlinien werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:

1. Um eine sukzessive Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien zu ermöglichen, sind in der Praxis festgestellte Fragen und Probleme vom Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld der Stadt Bielefeld gegenüber aufzuzeigen.
2. Zu beachten ist auch das sog. „Hinwirkungsgebot“; danach haben die Leistungsträger und in der Folge auch das Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). In diesem Sinne sollten Eltern motiviert werden, Anträge (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gelangen.
3. Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt in erster Linie individuelle Rechtsansprüche. Darüber hinaus soll die Umsetzung dieses Paktes die regional vorgesehenen Förderstrukturen ergänzen und in das regionale Bildungsnetzwerk integriert werden. Dies geht ausdrücklich aus einer vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (MSW NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes hervor.

Um kommunale Steuerungsaspekte hinsichtlich der Gestaltung bildungspolitischer Prozesse und Netzwerkbildung aller Akteure im Bildungsbereich wahrnehmen zu können, erhält das regionale Bildungsbüro im Amt für Schule der Stadt Bielefeld Rückmeldungen zu den individuellen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Dies ist notwendig, um die Verknüpfung von strategischer Bildungsplanung zur Umsetzung der im >>Bielefeld-Pakt<< genannten Bildungsziele sowie der im Kooperationsvertrag mit dem Land NRW benannten Handlungsfelder gewährleisten zu können.

Die zu Steuerungszwecken konkret zur Verfügung zu stellenden Daten werden in Abstimmung mit den Bedarfen der Sozialplanung der Stadt Bielefeld separat erarbeitet und gesondert benannt.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	8
2. Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II	13
2.1 Anspruchsvoraussetzungen	13
2.1.1 Altersgrenze	13
2.1.2 Schulbesuch	13
2.1.2.1 Allgemeinbildende Schule	13
2.1.2.2 Berufsbildende Schule	14
2.1.3 Keine Ausbildungsvergütung	14
2.1.4 Eintägiger Schulausflug oder mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als schulische Veranstaltung	14
2.1.5 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	15
2.1.6 Antragstellung	16
2.1.7 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen	17
2.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	17
2.3 Leistungsumfang	17
2.4 Form der Leistungserbringung	18
2.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	18
2.5.1 Bewilligungsverfahren	18
2.5.2 Rückforderungsverfahren	19
2.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	19
2.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	19
2.5.2.3 Widerruf bei Nicht-Teilnahme oder geringeren Kosten	19
3. Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II	20
3.1 Anspruchsvoraussetzungen	20
3.1.1 Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle	20
3.1.2 Eintägiger Ausflug oder mehrtägige Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle	20
3.1.3 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	21
3.1.4 Antragstellung	21
3.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen	22
3.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	22
3.3 Leistungsumfang	22
3.4 Form der Leistungserbringung	23
3.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	24
3.5.1 Bewilligungsverfahren	24
3.5.2 Rückforderungsverfahren	24
3.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	24
3.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	24
3.5.2.3 Widerruf bei Nicht-Teilnahme oder geringeren Kosten	24

4. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II	25
4.1 Anspruchsvoraussetzungen	25
4.1.1 Altersgrenze	25
4.1.2 Schulbesuch	25
4.1.2.1 Allgemeinbildende Schule	25
4.1.2.2 Berufsbildende Schule	26
4.1.3 Keine Ausbildungsvergütung	26
4.1.4 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	26
4.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme nach anderen gesetzlichen Regelungen	27
4.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	27
4.3 Leistungsumfang	28
4.4 Form der Leistungserbringung	29
4.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	29
4.5.1 Bewilligungsverfahren	29
4.5.2 Rückforderungsverfahren	29
4.5.2.1 Rückforderung bei fehlender oder nur vorläufiger Schulbescheinigung	29
4.5.2.2 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	29
4.5.2.3 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	29
4.5.2.4 Widerruf bei nicht zweckentsprechender Verwendung	30
5. Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II	31
5.1 Anspruchsvoraussetzungen	31
5.1.1 Altersgrenze	31
5.1.2 Schulbesuch	31
5.1.2.1 Allgemeinbildende Schule	31
5.1.2.2 Berufsbildende Schule	32
5.1.3 Keine Ausbildungsvergütung	32
5.1.4 Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs	32
5.1.5 Notwendigkeit einer Schülerbeförderung	33
5.1.6 Entstehen tatsächlicher Aufwendungen der Schülerbeförderung	33
5.1.7 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	33
5.1.8 Antragstellung	34
5.1.9 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen	34
5.1.10 Vorrang einer (teilweisen) Finanzierbarkeit aus dem Regelbedarf	35
5.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	35
5.3 Leistungsumfang	36
5.4 Form der Leistungserbringung	36
5.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	36
5.5.1 Bewilligungsverfahren	36
5.5.2 Rückforderungsverfahren	37
5.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	37
5.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	37
5.5.2.3 Widerruf bei nicht zweckentsprechender Verwendung	37

6. Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II	38
6.1 Anspruchsvoraussetzungen	38
6.1.1 Altersgrenze	38
6.1.2 Schulbesuch	38
6.1.2.1 Allgemeinbildende Schule	38
6.1.2.2 Berufsbildende Schule	39
6.1.3 Keine Ausbildungsvergütung	39
6.1.4 Anforderungen an die ergänzende Lernförderung	39
6.1.4.1 Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung	39
6.1.4.2 Geeignetheit der ergänzenden Lernförderung	40
6.1.4.3 Notwendigkeit einer die schulischen Angebote ergänzenden Lernförderung	41
6.1.5 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	42
6.1.6 Antragstellung	43
6.1.7 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen	43
6.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	43
6.3 Leistungsumfang	44
6.3.1 Regelfall	44
6.3.2 Sonderfälle	45
6.4 Form der Leistungserbringung	45
6.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	45
6.5.1 Bewilligungsverfahren	45
6.5.2 Rückforderungsverfahren	46
6.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	46
6.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	46
7. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II	47
7.1 Anspruchsvoraussetzungen	47
7.1.1 Altersgrenze	47
7.1.2 Schulbesuch	47
7.1.2.1 Allgemeinbildende Schule	47
7.1.2.2 Berufsbildende Schule	48
7.1.3 Keine Ausbildungsvergütung	48
7.1.4 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten wird	48
7.1.5 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	49
7.1.6 Antragstellung	50
7.1.7 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen	50
7.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	51
7.3 Leistungsumfang	51
7.4 Form der Leistungserbringung	51
7.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	53
7.5.1 Bewilligungsverfahren	53
7.5.2 Rückforderungsverfahren	54
7.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	54
7.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	54
7.6 Härtefallfonds des Landes „Alle Kinder essen mit“	55

8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II	56
8.1 Anspruchsvoraussetzungen	56
8.1.1 Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Betreuung in Kindertagespflege	56
8.1.2 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung	56
8.1.3 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	57
8.1.4 Antragstellung	57
8.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen	57
8.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	58
8.3 Leistungsumfang	58
8.4 Form der Leistungserbringung	58
8.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	60
8.5.1 Bewilligungsverfahren	60
8.5.2 Rückforderungsverfahren	61
8.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	61
8.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	61
8.6 Härtefallfonds des Landes „Alle Kinder essen mit“	61
9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 7 SGB II	63
9.1 Anspruchsvoraussetzungen	63
9.1.1 Altersgrenze	63
9.1.2 Förderumfang des § 28 Abs. 7 SGB II	63
9.1.2.1 Förderbare Aktivitäten	63
9.1.2.2 Keine Förderung ungeeigneter Aktivitäten	65
9.1.2.3 Ggfs. Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses	66
9.1.2.4 Förderung weiterer Aufwendungen	66
9.1.3 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II	66
9.1.4 Antragstellung	67
9.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen	67
9.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise	67
9.3 Leistungsumfang	67
9.4 Form der Leistungserbringung	69
9.5 (Weitere) Verfahrensregelungen	69
9.5.1 Bewilligungsverfahren	69
9.5.2 Rückforderungsverfahren	70
9.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X	70
9.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung	70
9.5.2.3 Widerruf bei Nicht-Teilnahme oder geringeren Kosten	70
10. Ermittlung eines Einkommenseinsatzes im Rahmen der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO	71
11. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld	72
12. Leistungen bei SGB XII Bezug	75
13. Leistungen für Asylbewerberinnen/Asylbewerber	76

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kinder und Jugendliche mit Leistungsberechtigung nach dem SGB II

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 SGB II Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentcheidung widerrufen werden.

§ 30 SGB II Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

1.2 Kinder und Jugendliche die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten

§ 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag von 5 Euro monatlich. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

1.3 Kinder und Jugendliche mit Leistungsberechtigung nach dem SGB XII

§ 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34a SGB XII Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 30 SGB II Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen übernommen

- für eintägige Schulausflüge und
- für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

1.4 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II erhalten

- Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- einen eintägigen Schulausflug oder eine mehrtägige Klassenfahrt als schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen unternehmen,
- an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist, laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind,
- von SGB II-Leistungen nicht nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II ausgeschlossen sind und wenn sie
- die Leistungsgewährung rechtzeitig beantragt haben,
- soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

1.4.1 Altersgrenze

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden nur gewährt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.4.2 Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

1.4.2.1 Allgemeinbildende Schule

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen alle Schulformen und Schulstufen nach [§§ 10 ff. Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#) in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatz- und Ergänzungsschulträgerschaft, d.h.:

- Grundschule,
- Laborschule,
- Hauptschule,
- Realschule,
- Gymnasium,
- Gesamtschule,
- Gemeinschaftsschule,
- Förderschule,
- Abendrealschule,
- Abendgymnasium,
- Westfalen-Kolleg,
- Oberstufen-Kolleg und

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- staatlich genehmigte oder anerkannte private allgemeinbildende Schulen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen auch staatlich anerkannte Ergänzungsschulen wie die Griechische Grundschule, das Griechische Lyzeum, die Privatschule an der Pottenau oder die Georg-Müller-Schule. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in NRW zu den allgemeinbildenden Schulen.

1.4.2.2 Berufsbildende Schule

Zu den berufsbildenden Schulen zählen

- die Berufskollegs gemäß [§ 22 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#), d. h.
 - Berufsschulen, also
 - Fachklassen des dualen Systems,
 - Berufsgrundschuljahr,
 - Beruorientierungsjahr,
 - Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie
 - Förderberufskollegs,
 - Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium),
 - Fachoberschulen und
 - Fachschulen sowie
- in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG erfasst werden.

1.4.3 Keine Ausbildungsvergütung

Ausgeschlossen von der Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind Personen, die eine duale Ausbildung (= Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Besuch einer berufsbildenden Schule) absolvieren und daher eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Entscheidendes Ausschlusskriterium ist der Bezug einer Ausbildungsvergütung. Eine Ausbildungsvergütung ist die vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Vergütung während einer Ausbildung. Staatliche Sozialleistungen zur Förderung einer Ausbildung (z.B. Schüler-BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe) stellen keine Ausbildungsvergütung in diesem Sinne dar.

1.4.4 Eintägiger Schulausflug oder mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als schulische Veranstaltung

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden nur für Schulausflüge oder Klassenfahrten gewährt, die als Veranstaltung der Schule durchgeführt werden. Private Unternehmungen oder Freizeitveranstaltungen erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Unter den Begriff „Schulausflug“ oder „Klassenfahrt“ fallen den [Richtlinien für Schulfahrten \(Wanderrichtlinien – WRL –\)](#) entsprechend Veranstaltungen, die

- grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt werden,
- einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben,
- programmatisch aus dem Schulleben erwachsen,
- im Unterricht vor- und nachbereitet werden und
- für die Schülerinnen und Schüler bezüglich der Teilnahme verpflichtend sind.

Dazu zählen Schulwanderungen und -fahrten, Kurswanderungen und -fahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden. Das gilt auch für Fahrten im Rahmen der Ferienbetreuung an Offenen Ganztagschulen.

Nach einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z. B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

Unter den Begriff „Schulsausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung auf dem Gelände der Schule stattfinden (z.B. Grillfest etc.).

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn der Schüleraustausch als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt:

- Übernommen werden können somit die Kosten für einen mehrtägigen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse bzw. der gesamte Kurs während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Gleiches gilt für einen mehrtägigen Schulaustausch, der klassen- oder kursübergreifend auf Ebene der Jahrgangsstufe stattfindet.
- Nicht übernommen werden können Kosten einer privat organisierten Teilnahme an einem Schüleraustausch, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich, England oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen sich im Übrigen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen; in NRW sind dies die [Richtlinien für Schulfahrten \(Wanderrichtlinien – WRL –\)](#). Nach diesen schulrechtlichen Bestimmungen wird die Kostenobergrenze je Schulausflug bzw. Klassenfahrt durch Schulkonferenzbeschluss begrenzt, wobei grundsätzlich gilt, dass ein Schulausflug bzw. eine Klassenfahrt für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer finanziell zumutbar sein muss. Dauert die Klassenfahrt mehr als zwei Wochen, müssen die darüber hinaus gehenden Tage in den Schulferien liegen. Die maximale Höchstdauer einer Klassenfahrt legt die jeweilige Schule durch Schulkonferenzbeschluss fest.

Die Schule muss bestätigen, dass es sich bei dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt. Betragen die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt pro Schülerin bzw. Schüler mehr als 450 €, muss der Schulkonferenzbeschluss der jeweiligen Schule zur Kostenobergrenze dem Antrag beigelegt sein.

1.4.5 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Die Schülerin bzw. der Schüler muss an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist, laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen. Das Fälligkeitsdatum ist von der Schule für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einheitlich festzulegen und konkret zu bestimmen. Aussagen wie „Fälligkeit sofort“ genügen den Anforderungen.

Ist die Bezahlung zu diesem Termin nicht erfolgt und räumt die Schule der Schülerin bzw. dem Schüler die Möglichkeit ein, die Bezahlung zu einem späteren, ebenfalls konkret zu bestimmenden Fälligkeitstermin nachzuholen, kommt eine Leistungsgewährung in Betracht, wenn die

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Schülerin bzw. der Schüler an diesem Tag laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezieht. Das gilt auch dann, wenn am Tag der ursprünglichen Fälligkeit die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weil keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen worden sind.

Der Bezug von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Auszubildenden) stellt keinen Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in diesem Sinne dar.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen (ggfs. unter Berücksichtigung von Aufrechnungen, die den Auszahlungsbetrag schmälern) dazu führt, dass an dem Tag, an dem die Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt fällig ist, faktisch keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II gewährt werden können, wenn auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Personen, die nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II keinen SGB II-Leistungsanspruch haben, können auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II erhalten.

1.4.6 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II gesondert beantragt werden.

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser sollte aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück. Rechtzeitig ist der Antrag eingegangen, wenn er spätestens am letzten Tag des Monats eingegangen ist, in dem der Schulausflug stattfindet bzw. die Klassenfahrt beginnt; das Fälligkeitsdatum der Bezahlung des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt ist hierbei ohne Bedeutung.

Zur Fristwahrung reicht der fristgerechte Eingang einer Anlage, wenn der Leistungsantrag nachgereicht wird. Durch das Nachreichen des Leistungsantrags wird deutlich, dass der Ersteller der Anlage (Schule, Kindertageseinrichtung, Leistungsanbieter etc.) im Interesse und mit faktischer Bevollmächtigung des Antragstellers gehandelt hat. Wird der Leistungsantrag trotz Anforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von drei Wochen eingereicht, kann das nicht mehr unterstellt werden; in diesem Fall ist eine formlose Mitteilung sowohl an den Er-

steller der Anlage wie auch an den „Antragsteller“ zu schicken, dass der Vorgang mangels Leistungsantrag nicht weiter verfolgt wird.

1.4.7 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

1.5 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II müssen eingereicht werden:

- Nachweis über den Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Leistungsbezug anderweitig aktenkundig gemacht werden kann.
- Vordruck „01-Anlage_Ausflüge_Fahrten_Schule“; Inhalt dieser Anlage muss mindestens sein:
 - Erklärung der Schule, dass es sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt,
 - Erklärung der Schule, dass die Kostenobergrenze entsprechend des Schulkonferenzbeschlusses eingehalten worden ist,
 - Erklärung der Schule über die Höhe der auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entfallenden Kosten und deren Fälligkeit,
 - Bankverbindung und Verwendungszweck der Schule oder der Lehrerin bzw. des Lehrers und
 - Erklärung der Schule, dass die Rechnungsunterlagen 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Anforderung vorgelegt werden.
- Schulkonferenzbeschluss zur Kostenobergrenze, wenn es sich um eine mehrtägige Klassenfahrt mit Kosten von mehr als 450 € pro Schülerin bzw. Schüler handelt.

1.6 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die nach der Bestätigung der Schule tatsächlich anfallenden Kosten als Bedarf berücksichtigt. Vom Bedarf abgesetzt werden

- zweckidentische Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins),
- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 2.1.7) und
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10).

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Bei eintägigen Schulausflügen gilt konsequent das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h.
 - Es gibt keine Begrenzungen hinsichtlich der Anzahl oder der Kosten der eintägigen Schulausflüge pro Schulhalbjahr.
 - Es gibt keine Bagatellgrenze.
- Bei mehrtägigen Klassenfahrten findet das Bedarfsdeckungsprinzip seine Grenzen in den schulrechtlichen Bestimmungen:
 - Betragen die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt pro Schülerin bzw. Schüler mehr als 450 €, muss der Schulkonferenzbeschluss der jeweiligen Schule zur Kostenobergrenze beigefügt sein oder angefordert werden. Ist ein Schulkonferenzbeschluss nicht

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

vorhanden, kann ein Durchschnittsbetrag von 450 € anerkannt werden, sofern die Schule zusichert, die restlichen Kosten über Dritte (z.B. Förderverein) zu finanzieren.

- Es gibt keine Bagatellgrenze.

Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II kommt für folgende Bedarfe nicht in Betracht:

- Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt wird nicht gewährt.
- Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht berücksichtigt. Übernommen werden aber Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z.B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit).

1.7 Form der Leistungserbringung

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden direkt mit der Schule oder der Lehrerin bzw. dem Lehrer abgerechnet und auf das von dieser bzw. diesem benannte Konto überwiesen. Die Zahlung an die Eltern ist möglich. Sie soll dabei den Betrag von 20,00 € nicht überschreiten. Angemessene Kosten für Verpflegung, die nicht in dem Betrag des Ausflugs bzw. der Fahrt enthalten sind, können ebenfalls als Geldleistung erbracht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

In folgenden Fallkonstellationen ist eine nachträgliche Erstattung an die leistungsberechtigte Person möglich:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt oder wenn es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

1.8 (Weitere) Verfahrensregelungen

1.8.1 Bewilligungsverfahren

Die Leistungsbewilligung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II erfolgt auf Basis der Bestätigung der Schule über die Höhe der auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entfallenden Kosten. Die Überweisung der Leistungen erfolgt im Vorfeld des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber ist ein Bescheid zu erteilen. In dem Bewilligungsbescheid ist die/der Leistungsberechtigte aufzufordern, die Schule über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Im begründeten Einzelfall kann ein Teilnahmenachweis oder ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gefordert werden (vgl. § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Diese Forderung kann bereits im Bescheid erhoben werden, ist aber auch später möglich, wenn z.B. Hinweise auf eine Nicht-Teilnahme vorliegen.

Stellt sich nach erfolgtem Schulausflug bzw. nach erfolgter Klassenfahrt heraus, dass die Kosten wider Erwarten höher waren als zuvor kalkuliert und bewilligt, findet § 44 SGB X Anwendung.

1.8.2 Rückforderungsverfahren

1.8.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten.

1.8.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II nur darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II zurückzufordern.

1.8.2.3 Widerruf bei Nicht-Teilnahme oder geringeren Kosten

Ist in einem begründeten Einzelfall ein Teilnahmenachweis oder ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten gefordert worden und hat keine Teilnahme stattgefunden oder sind die Kosten geringer gewesen als bewilligt, soll die Bewilligungsentscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 2 SGB X gefordert werden, soweit sich ein zu erstattender Betrag ergibt.

2. Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 werden bei Kindern in Kindertageseinrichtungen die tatsächlichen Aufwendungen übernommen

- für eintägige Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung und
- für mehrtägige Fahrten mit der Kindertageseinrichtung.

Unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien regelt das Land NRW in Ziff. II.2.1 und II.2.2 seiner Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ (Stand: 01.08.2011), dass Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II auch bei Kindern in Kindertagespflegestellen zu gewähren sind. Dementsprechend werden auch bei Kindern in Kindertagespflegestellen die tatsächlichen Aufwendungen übernommen

- für eintägige Ausflüge mit der Kindertagespflegestelle und
- für mehrtägige Fahrten mit der Kindertagespflegestelle.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II erhalten

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, wenn sie
- einen eintägigen Ausflug oder eine mehrtägige Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle unternehmen,
- an dem Tag, an dem die Bezahlung des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle fällig ist, laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind und wenn sie
- die Leistungsgewährung rechtzeitig beantragt haben,
- soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

2.1.1 Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zählen dazu

- Kindergärten,
- Kindertagesstätten und
- Horte.

Eine Leistungsgewährung kommt auch in Betracht, wenn stattdessen eine Kindertagespflegestelle besucht wird.

2.1.2 Eintägiger Ausflug oder mehrtägige Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II werden nur für Ausflüge oder Fahrten mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle gewährt, die als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle durchgeführt werden. Private Unternehmungen oder Freizeitveranstaltungen erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Ausflüge oder Fahrten mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle sind nur dann Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, wenn sie im Rahmen der konzeptionellen Arbeit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle stattfinden.

Analog einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle einzuholen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Fahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z. B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

Unter den Begriff „Ausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle stattfinden (z.B. Grillfest etc.).

2.1.3 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Das Kind muss an dem Tag, an dem die Bezahlung des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle fällig ist, laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen. Das Fälligkeitsdatum ist von der Einrichtung für alle teilnehmenden Kinder einheitlich festzulegen und konkret zu bestimmen. Aussagen wie „Fälligkeit“ sofort, reichen dafür nicht aus.

Ist die Bezahlung zu diesem Termin nicht erfolgt und räumt die Einrichtung dem Kind die Möglichkeit ein, die Bezahlung zu einem späteren, ebenfalls konkret zu bestimmenden Fälligkeitstermin nachzuholen, kommt eine Leistungsgewährung in Betracht, wenn das Kind an diesem Tag laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezieht. Das gilt auch dann, wenn am Tag der ursprünglichen Fälligkeit die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weil keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen worden sind.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

2.1.4 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II gesondert beantragt werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück. Rechtzeitig ist der Antrag eingegangen, wenn er spätestens am letzten Tag des Monats eingegangen ist, in dem der Ausflug mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle stattfindet bzw. die Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw.

der Kindertagespflegestelle beginnt; das Fälligkeitsdatum der Bezahlung des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ist hierbei ohne Bedeutung.

Zur Fristwahrung reicht der fristgerechte Eingang einer Anlage, wenn der Leistungsantrag nachgereicht wird. Durch das Nachreichen des Leistungsantrags wird deutlich, dass der Ersteller der Anlage (Schule, Kindertageseinrichtung, Leistungsanbieter etc.) im Interesse und mit faktischer Bevollmächtigung des Antragstellers gehandelt hat. Wird der Leistungsantrag trotz Anforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von drei Wochen eingereicht, kann das nicht mehr unterstellt werden; in diesem Fall ist eine formlose Mitteilung sowohl an den Ersteller der Anlage wie auch an den „Antragsteller“ zu schicken, dass der Vorgang mangels Leistungsantrag nicht weiter verfolgt wird.

2.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

2.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis über den Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Leistungsbezug anderweitig aktenkundig gemacht werden kann.
- Vordruck „02-Anlage_Ausflüge_Fahrten_Kita“; Inhalt dieser Anlage muss mindestens sein:
 - Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, dass es sich um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle handelt,
 - Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle über die Höhe der auf das einzelne Kind entfallenden Kosten und deren Fälligkeit,
 - Bankverbindung und Verwendungszweck der Kindertageseinrichtung (oder der Gruppenleiterin bzw. des Gruppenleiters) bzw. der Kindertagespflegestelle und
 - Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, dass die Rechnungsunterlagen 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Anforderung vorgelegt werden.

2.3 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die nach der Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle tatsächlich anfallenden Kosten als Bedarf berücksichtigt. Vom Bedarf abgesetzt werden

- zweckidentische Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins),
- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 3.1.5) und
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10).

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Bei eintägigen Ausflügen gilt konsequent das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h.
 - Es gibt keine Begrenzungen hinsichtlich der Anzahl oder der Kosten der eintägigen Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- Es gibt keine Bagatellgrenze.
- Bei mehrtägigen Fahrten findet das Bedarfsdeckungsprinzip seine Grenzen in den analog anzuwendenden schulrechtlichen Bestimmungen:
 - Betragen die Kosten einer mehrtägigen Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle pro Kind mehr als 450 €, werden analog zu den Regelungen bei mehrtägigen Klassenfahrten max. 450 € anerkannt, sofern die Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle zusichert, die restlichen Kosten über Dritte (z.B. Förderverein) zu finanzieren.
 - Es gibt keine Bagatellgrenze.

Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II kommt für folgende Bedarfe nicht in Betracht:

- Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle wird nicht gewährt.
- Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Ausflug bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht berücksichtigt. Übernommen werden aber Leihgebühren für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z.B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit).

2.4 Form der Leistungserbringung

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II werden direkt mit der Kindertageseinrichtung (oder der Gruppenleiterin bzw. dem Gruppenleiter) bzw. der Kindertagespflegestelle abgerechnet und auf das von dieser bzw. diesem benannte Konto überwiesen.

Die Zahlung an die Eltern ist möglich. Sie soll dabei den Betrag von 20,00 € nicht überschreiten. Angemessene Kosten für Verpflegung, die nicht in dem Betrag des Ausflugs bzw. der Fahrt enthalten sind, können ebenfalls als Geldleistung erbracht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

In folgenden Fallkonstellationen ist eine nachträgliche Erstattung an die leistungsberechtigte Person möglich:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt oder wenn es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

2.5 (Weitere) Verfahrensregelungen

2.5.1 Bewilligungsverfahren

Die Leistungsbewilligung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II erfolgt auf Basis der Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle über die Höhe der auf das einzelne Kind entfallenden Kosten. Die Überweisung der Leistungen erfolgt im Vorfeld des Ausflugs bzw. der Fahrt mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber ist ein Bescheid zu erteilen. In dem Bewilligungsbescheid ist die/der Leistungsberechtigte aufzufordern, die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Im begründeten Einzelfall kann ein Teilnahmenachweis oder ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gefordert werden (vgl. § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Diese Forderung kann bereits im Bescheid erhoben werden, ist aber auch später möglich, wenn z.B. Hinweise auf eine Nicht-Teilnahme vorliegen.

Stellt sich nach erfolgtem Ausflug bzw. nach erfolgter Fahrt heraus, dass die Kosten wider Erwarten höher waren als zuvor kalkuliert und bewilligt, findet § 44 SGB X Anwendung.

2.5.2 Rückforderungsverfahren

2.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten.

2.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II zurückzufordern.

2.5.2.3 Widerruf bei Nicht-Teilnahme oder geringeren Kosten

Ist in einem begründeten Einzelfall ein Teilnahmenachweis oder ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten gefordert worden und hat keine Teilnahme stattgefunden oder sind die Kosten geringer gewesen als bewilligt, soll die Bewilligungsentscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 2 SGB X gefordert werden, soweit sich ein zu erstattender Betrag ergibt.

3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II wird bei Schülerinnen und Schülern (beginnend mit dem am 01.08.2011 anfangenden Schuljahr 2011/2012) für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Betrag von 70 € zum 01.08. und von 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt.

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II erhalten

- Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- am jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind und wenn sie
- von SGB II-Leistungen nicht nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II ausgeschlossen sind,
- soweit die Leistungsgewährung nicht nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

3.1.1 Altersgrenze

Die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II werden nur gewährt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler am jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Vollendung des 25. Lebensjahres während des Schulhalbjahrs, für das die Leistung bewilligt worden ist, mindert den Leistungsanspruch für das laufende Schulhalbjahr nicht.

3.1.2 Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schulhalbjahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schulhalbjahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 01.08. bzw. der 01.02. eines Jahres.

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 01.08. bzw. 01.02. vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Hat die Unterrichtszeit eines Schulhalbjahres zum 01.08. bzw. 01.02. noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schulhalbjahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der die Schülerin/der Schüler für dieses Schulhalbjahr die Leistung am Schulhalbjahresbeginn noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

3.1.2.1 Allgemeinbildende Schule

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen alle Schulformen und Schulstufen nach [§§ 10 ff. Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#) in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatz- und Ergänzungsschulträgerschaft, d.h.:

- Grundschule,
- Laborschule,
- Hauptschule,
- Realschule,
- Gymnasium,

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- Gesamtschule,
- Gemeinschaftsschule,
- Förderschule,
- Abendrealschule,
- Abendgymnasium,
- Westfalen-Kolleg,
- Oberstufen-Kolleg und
- staatlich genehmigte oder anerkannte private allgemeinbildende Schulen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen auch staatlich anerkannte Ergänzungsschulen wie die Griechische Grundschule, das Griechische Lyzeum, die Privatschule an der Pottenau oder die Georg-Müller-Schule. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in NRW zu den allgemeinbildenden Schulen.

3.1.2.2 Berufsbildende Schule

Zu den berufsbildenden Schulen zählen

- die Berufskollegs gemäß [§ 22 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#), d. h.
 - Berufsschulen, also
 - Fachklassen des dualen Systems,
 - Berufsgrundschuljahr,
 - Beruforientierungsjahr,
 - Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie
 - Förderberufskollegs,
 - Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium),
 - Fachoberschulen und
 - Fachschulen sowie
- in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG erfasst werden.

3.1.3 Keine Ausbildungsvergütung

Ausgeschlossen von der Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II sind Personen, die eine duale Ausbildung (= Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Besuch einer berufsbildenden Schule) absolvieren und daher eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Entscheidendes Ausschlusskriterium ist der Bezug einer Ausbildungsvergütung. Eine Ausbildungsvergütung ist die vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Vergütung während einer Ausbildung. Staatliche Sozialleistungen zur Förderung einer Ausbildung (z.B. Schüler-BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe) stellen keine Ausbildungsvergütung in diesem Sinne dar.

3.1.4 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Die Schülerin bzw. der Schüler muss am jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen. Der Bezug von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Auszubildenden) stellt keinen Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in diesem Sinne dar.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist

die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen (ggfs. unter Berücksichtigung von Aufrechnungen, die den Auszahlungsbetrag schmälern) dazu führt, dass am jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. faktisch keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II gewährt werden können, wenn auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Steht die Schülerin bzw. der Schüler am jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. im laufenden Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, wird die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II in voller gesetzlich vorgesehener Höhe von 70 € bzw. 30 € gewährt. Eine nur anteilige Gewährung (z.B. bei einem nur dreimonatigen Leistungsbezug von Juli bis September eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Personen, die nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II keinen SGB II-Leistungsanspruch haben, können auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II erhalten.

3.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II werden nur erbracht, soweit die Leistungsgewährung nicht nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

3.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen nur die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 bis 7 gesondert beantragt werden. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II müssen daher nicht gesondert beantragt werden.

In Abhängigkeit vom Alter der Schülerin/des Schülers bedarf es jedoch vor der Entscheidung über die Leistungsgewährung ggfs. der Vorlage einer Schulbescheinigung:

- Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern, die zum Schuljahresbeginn am 01.08. mindestens 6 Jahre und jünger als 16 Jahre alt sind, kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, bedarf es für diese Schülerinnen/Schüler keiner Schulbescheinigung.
- Jüngere und ältere Schülerinnen/Schüler müssen den Schulbesuch anhand einer Schulbescheinigung nachweisen. Die Schulbescheinigung muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird und wann das voraussichtliche Ende des Schulbesuches sein wird.

Ist eine Schulbescheinigung erforderlich, kann diese aber zum jeweiligen Stichtag 01.08. bzw. 01.02. aus Gründen, die die Schülerin/der Schüler bzw. ihre/seine Erziehungsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht vorgelegt werden (z.B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), ist die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3

SGB II nach den Angaben der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Zur Vorlage der Schulbescheinigung innerhalb einer angemessenen Frist ist im Rahmen der Leistungsentscheidung aufzufordern.

Gleiches gilt, wenn zunächst lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vorgelegt werden kann, weil der weitere Berufsweg der/des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z.B. weil sie/er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann.

Erfüllt die Schülerin bzw. der Schüler am 01.08. die Altersvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung ohne Schulbescheinigung oder liegt eine Schulbescheinigung für das am 01.08. beginnende Schulhalbjahr vor, braucht für das am darauffolgenden 01.02. beginnende zweite Schulhalbjahr keine Schulbescheinigung angefordert zu werden, da eine Fortsetzung des Schulbesuchs im zweiten Schulhalbjahr unterstellt werden kann. Neben dem Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen ist aber insbesondere zu prüfen, ob die Schülerin/der Schüler am 01.02. die Altersgrenze noch nicht überschritten hat (siehe Ziff. 4.1.1).

3.3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist gesetzlich festgelegt:

- zum 01.08.: 70 € und
- zum 01.02.: 30 €.

Hiervon abgesetzt werden

- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 4.1.5) und
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10).

Es handelt sich um eine Pauschale, die z.B. dazu verwandt werden kann/soll,

- Schultasche,
 - Sportzeug,
 - Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien,
 - Eigenanteil für Schulbücher oder
 - Kopiergeld
- zu finanzieren.

Da es sich um eine Pauschale handelt, gilt folgendes:

- Eine Aufstockung der pauschalen Leistung durch weitere zuschussweise Leistungsgewährungen nach dem SGB II ist ausgeschlossen. Ggfs. über die Pauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II hinaus bestehender Bedarf muss aus der monatlichen Regelleistung bestritten werden.
- Wenn in einem Schulhalbjahr geringere Aufwendungen als 70 € bzw. 30 € anfallen, kann der übersteigende Teil nicht zurückgefordert werden.
- Werden von anderen Stellen (z.B. Kommune, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten u.ä. gewährt oder eine Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel ausgesprochen, sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II anzurechnen.

3.4 Form der Leistungserbringung

Die Leistungsbewilligung nach § 28 Abs. 3 SGB II erfolgt als Geldleistung.

3.5 (Weitere) Verfahrensregelungen

3.5.1 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 01.08. bzw. 01.02. einschließt, wenn nach Einschätzung des Jobcenters Arbeit $plus$ Bielefeld davon ausgegangen werden kann, dass die Anspruchsvoraussetzungen zum jeweiligen Stichtag mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Februar bzw. August des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden.

Nach 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II kann im begründeten Einzelfall ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Ein solcher Nachweis ist nur dann einzufordern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine zweckentsprechende Verwendung nicht gewährleistet ist. Gründe können z.B. sein:

- Bezogen auf das vorangegangene Schulhalbjahr liegen Anhaltspunkte für eine Mangelausstattung der Schülerin/des Schülers vor.
- Zum Schulhalbjahresbeginn wurde ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 für Schulbedarf begehrt.
- Die Erbringung der laufenden Geldleistungen erfolgt wegen unwirtschaftlichen Verhaltens in Form von Sachleistungen (§ 24 Abs. 2 SGB II).

3.5.2 Rückforderungsverfahren

3.5.2.1 Rückforderung bei fehlender oder nur vorläufiger Schulbescheinigung

Ist die Bewilligung der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II nur vorläufig erfolgt, weil zum jeweiligen Stichtag noch keine oder nur eine vorläufige Schulbescheinigung vorgelegt werden konnte (siehe Ziff. 4.2), ist der Eingang der (endgültigen) Schulbescheinigung durch Wiedervorlage zu überwachen. Wird die (endgültige) Schulbescheinigung nicht eingereicht, sind die vorläufig gewährten Leistungen gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 Abs. 3 SGB III zurückzufordern.

3.5.2.2 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 3 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen.

3.5.2.3 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II nur darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II zurückzufordern.

3.5.2.4 Widerruf bei nicht zweckentsprechender Verwendung

Ist in einem begründeten Einzelfall ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gefordert worden und wird dieser nicht erbracht, soll die Bewilligungsentscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 2 SGB X gefordert werden.

4. Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II erhalten

- Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf eine tatsächliche Aufwendungen verursachende Schülerbeförderung angewiesen sind,
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind,
- von SGB II-Leistungen nicht nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II ausgeschlossen sind und wenn sie
- die Leistungsgewährung rechtzeitig beantragt haben,
- soweit die Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann und
- soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

4.1.1 Altersgrenze

Die Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II werden nur gewährt, solange die Schülerin bzw. der Schüler das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In dem Monat, in dem die/der Leistungsberechtigte das 25. Lebensjahr vollendet, sind die Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II anteilig für den Monat (taggenau) zu gewähren.

4.1.2 Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

4.1.2.1 Allgemeinbildende Schule

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen alle Schulformen und Schulstufen nach [§§ 10 ff. Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#) in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatz- und Ergänzungsschulträgerschaft, d.h.:

- Grundschule,
- Laborschule,
- Hauptschule,
- Realschule,
- Gymnasium,
- Gesamtschule,
- Gemeinschaftsschule,
- Förderschule,

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- Abendrealschule,
- Abendgymnasium,
- Westfalen-Kolleg,
- Oberstufen-Kolleg und
- staatlich genehmigte oder anerkannte private allgemeinbildende Schulen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen auch staatlich anerkannte Ergänzungsschulen wie die Griechische Grundschule, das Griechische Lyzeum, die Privatschule an der Pottenau oder die Georg-Müller-Schule. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in NRW zu den allgemeinbildenden Schulen.

4.1.2.2 Berufsbildende Schule

Zu den berufsbildenden Schulen zählen

- die Berufskollegs gemäß [§ 22 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#), d. h.
 - Berufsschulen, also
 - Fachklassen des dualen Systems,
 - Berufsgrundschuljahr,
 - Beruforientierungsjahr,
 - Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie
 - Förderberufskollegs,
 - Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium),
 - Fachoberschulen und
 - Fachschulen sowie
- in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG erfasst werden.

4.1.3 Keine Ausbildungsvergütung

Ausgeschlossen von der Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II sind Personen, die eine duale Ausbildung (= Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Besuch einer berufsbildenden Schule) absolvieren und daher eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Entscheidendes Ausschlusskriterium ist der Bezug einer Ausbildungsvergütung. Eine Ausbildungsvergütung ist die vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Vergütung während einer Ausbildung. Staatliche Sozialleistungen zur Förderung einer Ausbildung (z.B. Schüler-BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe) stellen keine Ausbildungsvergütung in diesem Sinne dar.

4.1.4 Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs

Schülerbeförderungskosten können nur gewährt werden für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs.

Die Regelungen der [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) und hier insb. § 9 SchfkVO finden entsprechende Anwendung.

Wird eine weiter entfernt gelegene Schule besucht, kommt eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten nur in Betracht, wenn die nächstgelegene Schule die Aufnahme aus schulorganisatorischen Gründen abgelehnt hat (z.B. wegen fehlender Raumkapazität).

4.1.5 Notwendigkeit einer Schülerbeförderung

Die Notwendigkeit einer Schülerbeförderung ist nur dann gegeben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen kann.

Die Regelungen der [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) und hier insb. §§ 5, 6 SchfkVO finden entsprechende Anwendung.

Notwendig ist eine Schülerbeförderung auch, wenn das Amt für Schule den grundsätzlichen Bedarf dafür festgestellt hat, die Schülein/der Schüler aber nur für den Hinweg zur Schule entsprechende Leistungen des Amtes für Schule nach der [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) beanspruchen kann. Es handelt sich dabei um bestimmte Fälle des sog. Schülerspezialverkehrs.

Können z.B. aufgrund von Krankheit oder Behinderung der Schülerin/des Schülers öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, Stadtbahn etc.) nicht genutzt werden, finanziert das Amt für Schule andere Transportmittel (z.B. Taxi) grundsätzlich für Hin- und Rückfahrt. Handelt es sich hierbei um den Transport mehrerer Schülerinnen/Schüler mit einem Transportmittel und nehmen nicht alle transportierten Kinder an der Offenen Ganztagschule teil, haben die Schülerinnen/Schüler, die an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, keinen Anspruch auf Kostenübernahme nach der [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) für die Rückfahrt.

In einem solchen Fall können – sofern sich nicht ein vorrangiger Anspruch nach dem SGB XII ergibt – die Beförderungskosten für die Rückfahrt nach Beendigung der Offenen Ganztagschule als Schülerbeförderungskosten Berücksichtigung finden. Eine Abklärung mit dem Amt für Schule ist in jedem Fall (d.h. vor jeder Bewilligung oder Weiterbewilligung) erforderlich, um den grundsätzlichen Bedarf und die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Amt für Schule abzuklären. Kommt es zu einer Bewilligung oder Weiterbewilligung, ist das Amt für Schule hierüber formlos per Mail zu informieren; tritt im laufenden Bewilligungszeitraum eine leistungsrelevante Sachverhaltsänderung ein, informiert das Amt für Schule die leistungsbewilligende Stelle hierüber.

4.1.6 Entstehen tatsächlicher Aufwendungen der Schülerbeförderung

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z.B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, Stadtbahn etc.) genutzt werden.

Die Regelungen der [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) und hier insb. § 12 – 16 SchfkVO finden entsprechende Anwendung.

Das sog. Fun-Ticket ermöglicht es Schülerinnen/Schülern, das nach der SchfkVO gewährte Schulwegticket auch in der Freizeit zu nutzen. Die der Schülerin bzw. dem Schüler hierfür entstehenden Kosten können nicht nach § 28 Abs. 4 SGB II berücksichtigt werden, da es sich nicht um Aufwendungen anlässlich der Schülerbeförderung handelt.

4.1.7 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Die Schülerin bzw. der Schüler muss laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen. Der Bezug von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Auszubildenden) stellt kei-

nen Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in diesem Sinne dar.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen (ggfs. unter Berücksichtigung von Aufrechnungen, die den Auszahlungsbetrag schmälern) dazu führt, dass vorübergehend faktisch keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II gewährt werden können, wenn auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Personen, die nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II keinen SGB II-Leistungsanspruch haben, können auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II erhalten.

4.1.8 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II gesondert beantragt werden.

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser sollte aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück.

Zur Fristwahrung reicht der fristgerechte Eingang einer Anlage, wenn der Leistungsantrag nachgereicht wird. Durch das Nachreichen des Leistungsantrags wird deutlich, dass der Ersteller der Anlage (Schule, Kindertageseinrichtung, Leistungsanbieter etc.) im Interesse und mit faktischer Bevollmächtigung des Antragstellers gehandelt hat. Wird der Leistungsantrag trotz Anforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von drei Wochen eingereicht, kann das nicht mehr unterstellt werden; in diesem Fall ist eine formlose Mitteilung sowohl an den Ersteller der Anlage wie auch an den „Antragsteller“ zu schicken, dass der Vorgang mangels Leistungsantrag nicht weiter verfolgt wird.

4.1.9 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

Als vorrangige gesetzliche Grundlage ist insbesondere die [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) zu berücksichtigen. In NRW werden die Schülerfahrkosten vom jeweiligen Schulträger grundsätzlich bereits nach der SchfkVO übernommen. Die Regelungen der SchfkVO gehen der Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 4 SGB II vor. Sie sind sehr weitreichend, weshalb praktisch kaum ein Fall vorstellbar ist, in dem Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II in Betracht kommen könnten.

Eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 4 SGB II darf nicht dazu führen, dass die Regelungen der SchfkVO „unterlaufen“ werden. Eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 4 SGB II kommt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen daher nur in Betracht, wenn ein atypischer, nicht von den Regelungen der SchfkVO berücksichtigter Sachverhalt gegeben ist oder wenn ausnahmsweise ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Sind Krankheit oder Behinderung ursächlich für das Entstehen von Schülerbeförderungskosten (siehe insbesondere die Regelungen zum sog. Schülerspezialverkehr in Ziff. 5.1.5) sind außerdem vorrangige Ansprüche nach dem SGB XII zu prüfen.

4.1.10 Vorrang einer (teilweisen) Finanzierbarkeit aus dem Regelbedarf

Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II können nur als Bedarf berücksichtigt werden, soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- Kann das für die Schülerbeförderung zu kaufende Ticket nur für den Schulweg genutzt werden, wird der leistungsberechtigten Person die (teilweise) Finanzierung der Aufwendungen aus dem Regelbedarf grundsätzlich nicht zugemutet.
- Kann das für die Schülerbeförderung zu kaufende Ticket nicht nur für den Schulweg, sondern auch privat genutzt werden, wird es der leistungsberechtigten Person grundsätzlich zugemutet, i.d.R. einen Betrag von 5 € aus dem Regelbedarf einzusetzen, um die Aufwendungen zu decken. Unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse kann jedoch in Fällen, die von der Regel abweichen, eine andere Festsetzung des Eigenanteils erfolgen.

Die vorstehend genannte Finanzierung aus dem Regelbedarf wird für jeden Monat gefordert, für den Schülerbeförderungskosten als Bedarf anerkannt werden.

Wird im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II die Übernahme eines nach § 2 Abs. 3 SchfkVO zu leistenden Eigenanteils beantragt und muss dieser Eigenanteil für einen mehrmonatigen Zeitraum im Vorhinein bezahlt werden, wird die Finanzierung aus dem Regelbedarf nur für einen Monat gefordert.

4.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis über den Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Leistungsbezug anderweitig aktenkundig gemacht werden kann.
- Vordruck „03-Anlage_Schülerbeförderung“ mit Angabe der atypischen Gründe.
- Bescheinigung oder Bescheid des Schulträgers über die Ablehnung von Leistungen nach der SchfkVO bzw. über die Festsetzung eines zu leistenden Eigenanteils nach der SchfkVO. Werden von der Antragstellerin/vom Antragsteller atypische Gründe geltend gemacht, muss

die Bescheinigung/der Bescheid des Schulträgers zur (Nicht-)Berücksichtigungsfähigkeit nach der SchfkVO Aussagen treffen.

- Falls nicht die nächstgelegene Schule des Bildungsgangs besucht wird, ist die Entscheidung des Schulträgers über die Anerkennung einer weiter entfernt liegenden Schule als nächstgelegene Schule des Bildungsgangs als Nachweis vorzulegen.
- Nachweis über die anlässlich der Schülerbeförderung entstehenden Kosten.

4.3 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die für die Erreichung der nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der günstigsten Fahrmöglichkeit unter Ausnutzung aller verfügbaren Vergünstigungsmöglichkeiten (Rabatte, Mehrmonats-Fahrkarten etc.). Die Regelungen der [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) und hier insb. § 12 – 16 SchfkVO finden entsprechende Anwendung.

Vom Bedarf abgesetzt werden

- zweckidentische Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins),
- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (hierzu zählen insbesondere die Leistungen, die nach der [Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW \(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO\)](#) erbracht werden; siehe Ziff. 5.1.9),
- die zumutbare Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Person aus dem Regelbedarf (siehe Ziff. 5.1.10) und
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10).

4.4 Form der Leistungserbringung

Die Leistungsbewilligung nach § 28 Abs. 4 SGB II erfolgt als Geldleistung.

5. (Weitere) Verfahrensregelungen

5.1.1 Bewilligungsverfahren

Über die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen.

Die Bewilligung kann maximal für den aktuellen Bewilligungszeitraum ausgesprochen werden, für den auch laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt worden sind, höchstens aber bis zum Ende des aktuellen Schuljahres.

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II kann im begründeten Einzelfall ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Es ist wie folgt vorzugehen:

- Im Bewilligungsbescheid ist zu bestimmen, dass Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten aufzubewahren und bei einem evtl. Weiterbewilligungsantrag vorzulegen sind.
- Wird ein Weiterbewilligungsantrag gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Weiterbewilligung vor, ist wie folgt vorzugehen:
 - Nachweise wurden komplett vorgelegt → Weiterbewilligung mit vorstehendem allgemeinem Hinweis.
 - Nachweise wurden nur teilweise vorgelegt → Weiterbewilligung mit Einfordern eines Verwendungsnachweises entsprechend § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II; die Antragstellerin/der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid auf die Regelung des § 29 Abs. 4 Satz

2 SGB II hinzuweisen, wonach die Bewilligungsentscheidung bei Ausbleiben des Nachweises widerrufen werden soll.

- Nachweise wurden gar nicht vorgelegt → Weiterbewilligung nur noch monatsweise; Einfordern eines Verwendungsnachweises entsprechend § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II; die Antragstellerin/der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid auf die Regelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II hinzuweisen, wonach die Bewilligungsentscheidung bei Ausbleiben des Nachweises widerrufen werden soll.

5.1.2 Rückforderungsverfahren

5.1.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 4 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen.

5.1.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II nur darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 4 SGB II zurückzufordern.

5.1.2.3 Widerruf bei nicht zweckentsprechender Verwendung

Ist in einem begründeten Einzelfall ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gefordert worden und wird dieser nicht erbracht, soll die Bewilligungsentscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 2 SGB X gefordert werden.

6. Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II wird bei Schülerinnen und Schülern eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

6.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II erhalten

- Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung benötigen, die geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind,
- von SGB II-Leistungen nicht nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II ausgeschlossen sind und wenn sie
- die Leistungsgewährung rechtzeitig beantragt haben,
- soweit die Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

6.1.1 Altersgrenze

Die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II werden nur gewährt, solange die Schülerin bzw. der Schüler das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

6.1.2 Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

6.1.2.1 Allgemeinbildende Schule

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen alle Schulformen und Schulstufen nach [§§ 10 ff. Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#) in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatz- und Ergänzungsschulträgerschaft, d.h.:

- Grundschule,
- Laborschule,
- Hauptschule,
- Realschule,
- Gymnasium,
- Gesamtschule,
- Gemeinschaftsschule,
- Förderschule,
- Abendrealschule,
- Abendgymnasium,
- Westfalen-Kolleg,
- Oberstufen-Kolleg und
- staatlich genehmigte oder anerkannte private allgemeinbildende Schulen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen auch staatlich anerkannte Ergänzungsschulen wie die Griechische Grundschule, das Griechische Lyzeum, die Privatschule an der Pottenau oder die Georg-Müller-Schule. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in NRW zu den allgemeinbildenden Schulen.

6.1.2.2 Berufsbildende Schule

Zu den berufsbildenden Schulen zählen

- die Berufskollegs gemäß [§ 22 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#), d. h.
 - Berufsschulen, also
 - Fachklassen des dualen Systems,
 - Berufsgrundschuljahr,
 - Beruforientierungsjahr,
 - Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie
 - Förderberufskollegs,
 - Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium),
 - Fachoberschulen und
 - Fachschulen sowie
- in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG erfasst werden.

6.1.3 Keine Ausbildungsvergütung

Ausgeschlossen von der Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II sind Personen, die eine duale Ausbildung (= Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Besuch einer berufsbildenden Schule) absolvieren und daher eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Entscheidendes Ausschlusskriterium ist der Bezug einer Ausbildungsvergütung. Eine Ausbildungsvergütung ist die vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Vergütung während einer Ausbildung. Staatliche Sozialleistungen zur Förderung einer Ausbildung (z.B. Schüler-BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe) stellen keine Ausbildungsvergütung in diesem Sinne dar.

6.1.4 Anforderungen an die ergänzende Lernförderung

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden.

6.1.4.1 Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II kann nur gewährt werden, wenn sie erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Damit kommt ergänzende Lernförderung in Betracht

1. bei Versetzungsgefährdung,
2. zur Erreichung eines besseren Schulabschlusses,
3. zur Erreichung einer besseren Schulabschlussnote,
4. zur Erreichung einer besseren Schulformempfehlung,
5. zum erfolgreichen Durchlaufen der Schuleingangsphase,
6. zum erfolgreichen Durchlaufen der Erprobungsstufe oder
7. wenn bei vorhandenem Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Klasse/Jahrgangsstufe voraussichtlich nicht gegeben ist.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den Fällen der Nrn. 2. und 3. ist ergänzende Lernförderung grundsätzlich nur im engen zeitlichen Kontext zur Schulentlassung möglich. Das ist regelmäßig nur in den beiden letzten Schulklassen/Jahrgangsstufen der Fall, an Gesamtschulen vorher nur in den gewählten E- und G-Kursen. Ergänzende Lernförderung ist vorher nur möglich, wenn die Kausalität zwischen dem aktuellen Lerndefizit und dem festgelegten wesentlichen Lernziele individuell gegeben ist.
- In den Fällen der Nr. 4. ist ergänzende Lernförderung grundsätzlich nur im engen zeitlichen Kontext zum Schulwechsel möglich. Das ist regelmäßig nur in den Klassen 3 und 4 der Fall. Ergänzende Lernförderung ist vorher nur möglich, wenn die Kausalität zwischen dem aktuellen Lerndefizit und der angestrebten Schulformempfehlung individuell gegeben ist.
- Ergänzende Lernförderung kommt nie in Betracht
 - bei drohender Überforderung der Schülerin oder des Schülers,
 - wenn sie längerfristig oder kontinuierlich erforderlich wäre oder
 - wenn der Erfolg einer Lernförderung nicht erwartet werden kann.

Ergänzende Lernförderung kommt nicht in Betracht, um bloß ein höheres Leistungsniveau in der jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe zu erreichen (z.B. Leistungssteigerung von der Note 3 auf 2 in der 7. Klasse der Realschule).

Drei Sondersituationen sind zu beachten:

- Wenn es zur Erreichung der wesentlichen Lernziele erforderlich ist, kommt ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II auch bereits im 1. Schulhalbjahr in Betracht.
- Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II kommt nicht nur im laufenden Schuljahr in Betracht, sondern auch an dessen Ende, wenn sich eine Schülerin bzw. ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächste Klasse/Jahrgangsstufe oder den Schulabschluss doch noch zu erreichen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II kommt auch in Betracht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele prophylaktisch abzusichern. Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II ist in diesem Fall aber nachrangig gegenüber Hausunterricht gemäß [§ 21 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#).

Dass eine ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II im konkreten Fall erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, ist von der Schulleitung schriftlich zu bestätigen.

6.1.4.2 Geeignetheit der ergänzenden Lernförderung

(1) Geeignetheit des Instruments der ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II kann nur gewährt werden, wenn sie geeignet ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Dass eine ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II an sich im konkreten Fall geeignet ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, ist von der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Erforderlich ist dabei eine Prognoseentscheidung/-aussage der Schule darüber, ob eine außerschulische Lernförderung Aussicht auf Erfolg hat. Damit sollen Anträge erfasst werden, die z.B. aufgrund des Antragsdatums oder des Umfangs an benötigter Lernförderung offensichtlich nicht mehr zur Erreichung des nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziels beitragen können.

(2) Geeignetheit der die ergänzende Lernförderung durchführenden Person

Nicht nur die ergänzende Lernförderung an sich muss geeignet sein, sondern auch die Person, die diese Lernförderung durchführt. Eine Eignung kann grundsätzlich unterstellt werden bei

- Personen, die das Lehramt des jeweiligen Faches studieren oder ein entsprechendes Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen (z.B. Vorlage des 1. oder 2. Staatsexamens als Lehrkraft) sowie
- Schülerinnen und Schüler, denen von ihrer Schule schriftlich bescheinigt worden ist, dass sie fachlich und persönlich zur Erteilung der beantragten Lernförderung geeignet sind.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Von der Durchführung der ergänzenden Lernförderung sind Lehrerinnen und Lehrer sowie Referendarinnen und Referendare der Klasse/des Kurses, die/der von der anspruchsberechtigten Schülerin bzw. dem anspruchsberechtigten Schüler besucht wird, ausgeschlossen.
- Schülerinnen und Schüler können die ergänzende Lernförderung in der eigenen Schule übernehmen, aber nicht in der eigenen Lerngruppe oder Klasse.
- Von der Durchführung der ergänzenden Lernförderung sind Familienmitglieder der anspruchsberechtigten Schülerin bzw. des anspruchsberechtigten Schülers ausgeschlossen, da sie in dieser Konstellation aufgrund der bestehenden persönlichen Bindungen zur Durchführung einer effektiven ergänzenden Lernförderung pädagogisch nicht geeignet sind.
- Es ist unerheblich, ob die Durchführung der ergänzenden Lernförderung von einer Privatperson oder von einer Person im Auftrag eines kommerziellen Institutes, eines öffentlichen Institutes oder eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege erfolgt. Entscheidend ist ausschließlich die Qualifikation der die ergänzende Lernförderung durchführenden Person.
- Die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, hat grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. In Fällen mit sofortigem Lernförderbedarf reicht es, wenn der Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt wird. Der zeitnahe Eingang des erweiterten Führungszeugnisses ist nachzuhalten. (*Anmerkung: Liegen Eintragungen im Führungszeugnis vor, ist von der zuständigen Teamleitung über den Antrag zu entscheiden – siehe Ziff. 6.5.1 –.*)

Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- Die Schülerin/der Schüler, die/der die ergänzende Lernförderung erhält, ist volljährig.
- Die ergänzende Lernförderung wird von einer Lehrerin/einem Lehrer im aktiven Schuldienst durchgeführt.
- Die ergänzende Lernförderung wird in den Räumen der Schule auf Ratschlag der Schule von einer Referendarin/einem Referendar durchgeführt.
- Die ergänzende Lernförderung wird von einer Lehrkraft im Auftrag eines kommerziellen Institutes, eines öffentlichen Institutes oder eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt.
- Die ergänzende Lernförderung wird von einer Schülerin/einem Schüler in den Räumen der Schule durchgeführt und die Schule hat ihre/seine charakterliche Eignung bescheinigt.

6.1.4.3 Notwendigkeit einer die schulischen Angebote ergänzenden Lernförderung

Ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II kann nur gewährt werden, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Das [Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu (§ 1 Abs. 1 SchulG NRW). Nach § 2 Abs. 8 SchulG NRW begegnet die Schule drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots.

Dass eine ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II im konkreten Fall notwendig ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, weil eine entsprechende Lernförderung seitens der Schule nicht erfolgt/erfolgen kann, ist von der Schulleitung schriftlich zu bestätigen.

6.1.5 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Die Schülerin bzw. der Schüler muss laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen. Der Bezug von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Auszubildenden) stellt keinen Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in diesem Sinne dar.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 5 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen (ggfs. unter Berücksichtigung von Aufrechnungen, die den Auszahlungsbetrag schmälern) dazu führt, dass vorübergehend keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II gewährt werden können, wenn auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Personen, die nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II keinen SGB II-Leistungsanspruch haben, können auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II erhalten.

6.1.6 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II gesondert beantragt werden.

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser sollte aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück.

Zur Fristwahrung reicht der fristgerechte Eingang einer Anlage, wenn der Leistungsantrag nachgereicht wird. Durch das Nachreichen des Leistungsantrags wird deutlich, dass der Ersteller der Anlage (Schule, Kindertageseinrichtung, Leistungsanbieter etc.) im Interesse und mit faktischer Bevollmächtigung des Antragstellers gehandelt hat. Wird der Leistungsantrag trotz Anforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von drei Wochen eingereicht, kann das nicht mehr unterstellt werden; in diesem Fall ist eine formlose Mitteilung sowohl an den Ersteller der Anlage wie auch an den „Antragsteller“ zu schicken, dass der Vorgang mangels Leistungsantrag nicht weiter verfolgt wird.

6.1.7 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

Die Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 5 SGB II ist nachrangig gegenüber vergleichbaren Unterstützungsleistungen nach § 35a SGB VIII (z.B. ambulante lerntherapeutische Leistungen bei Lese- und Rechtschreibschwäche, Legasthenie, ADHS oder Dyskalkulie). Die Schule hat deshalb auch zu bestätigen, ob nach ihrer Kenntnis ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung nach § 35a SGB VIII gegeben sein könnten, ist eine weitergehende Prüfung einzuleiten.

6.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis über den Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Leistungsbezug anderweitig aktenkundig gemacht werden kann.
- Vordruck „04-Anlage_Lernförderung“; Inhalt dieser Anlage muss mindestens sein:
 - Aussage der Schulleitung zum Volumen der benötigten ergänzenden Lernförderung,
 - Bestätigung der Schulleitung, dass die ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II erforderlich ist (siehe Ziff. 6.1.4.1),
 - Bestätigung der Schulleitung, dass die ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II geeignet ist (siehe Ziff. 6.1.4.2),
 - Bestätigung der Schulleitung, dass die ergänzende Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II notwendig ist, weil schulische Angebote nicht ausreichen (siehe Ziff. 6.1.4.3) und

- Erklärung der Schulleitung, ob ihr bekannt ist, dass Leistungen nach § 35a SGB VIII beantragt worden sind (siehe Ziff. 6.1.7).
- Qualifikationsnachweis sowie Bankverbindung und Verwendungszweck der Person, die die Lernförderung durchführt (z.B. Vorlage des 1. oder 2. Staatsexamens als Lehrkraft, Qualifikationsnachweis der Schule für die die ergänzende Lernförderung durchführende Schülerin bzw. Schüler – siehe Ziff. 6.1.4.2).
- (Soweit nach Ziff. 6.1.4.2 (2) erforderlich) erweitertes Führungszeugnis für die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden nicht übernommen/erstattet. In Fällen mit sofortigem Lernförderbedarf reicht es, wenn der Nachweis über die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt wird. Der zeitnahe Eingang des erweiterten Führungszeugnisses ist nachzuhalten.

6.3 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die angemessenen Kosten einer ergänzenden Lernförderung als Bedarf berücksichtigt. Vom Bedarf abgesetzt werden

- zweckidentische Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins),
- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 6.1.7) und
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10).

Angemessen sind die Kosten einer ergänzenden Lernförderung, wenn sowohl der Förderumfang als auch die Förderhöhe angemessen sind. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl an Schulfächern, für die ergänzende Lernförderung bewilligt werden kann, besteht nicht.

6.3.1 Regelfall

Förderumfang (kumulativ möglich):

- Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach i.d.R. bereits 35, 25 oder 15 Zeitstunden (60 Minuten) pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.
- Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach möglich.

Förderhöhe

- Es gelten folgende Höchstwerte je Zeitstunde (60 Minuten):
 - Einzelförderung: bis 15,00 €
 - Gruppenförderung: bis 10,00 € (pro Schülerin bzw. Schüler)Die vorgenannten Beträge verstehen sich inkl. Sozialabgaben und Steuern. Ist die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, sozialabgaben- und/oder steuerpflichtig, hat sie selber für die ordnungsgemäße Entrichtung zu sorgen.
- Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Den Wünschen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist grundsätzlich zu entsprechen.

6.3.2 Sonderfälle

§ 28 Abs. 5 SGB II ermöglicht nicht nur die Berücksichtigung von Personalkosten eines Nachhilfelerhrers. Soweit der vorstehend unter Ziff. 6.3.1 benannte Maximalförderrahmen nicht überschritten wird, kommt auch die Finanzierung geeigneter alternativer Lernförderangebote in Betracht.

Konkret zu nennen sind hier die an einigen Schulen entwickelten Tutorenmodelle, die darin bestehen, dass ältere Schülerinnen und Schüler unentgeltlich jüngere, lernförderbedürftige Schülerinnen und Schüler in bestimmten Schulfächern unterstützen. Hierfür werden dann oftmals Sach- und Materialkosten erhoben.

6.4 Form der Leistungserbringung

Die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II werden direkt mit der Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt bzw. mit dem Institut oder dem Träger, für den die/der Lehrende tätig wird, abgerechnet. Die Überweisung erfolgt auf das von dieser Person bzw. vom Institut oder vom Träger benannte Konto.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

In folgenden Fallkonstellationen ist eine nachträgliche Erstattung an die leistungsberechtigte Person möglich:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt oder wenn es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

6.5 (Weitere) Verfahrensregelungen

6.5.1 Bewilligungsverfahren

Ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und enthält dieses Eintragungen, ist von der zuständigen Teamleitung über den Antrag zu entscheiden.

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber ist ein Bescheid zu erteilen. Der Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, bzw. dem Institut oder dem Träger, für den die/der Lehrende tätig wird, wird eine Kostenübernahmeinformation zugesandt.

Wesentliche Eckpunkte des Bescheides und der Kostenübernahmeinformation sind:

- Förderumfang,
- Zeitraum, in dem die ergänzende Lernförderung durchgeführt werden kann
Anmerkung: Die Bewilligung ist begrenzt durch das Ende des jeweiligen Schuljahres und den Zeitraum, für den die anspruchsbegründende Transferleistung bewilligt worden ist. Ist

eine Bewilligung bis Ende des Schuljahres noch nicht möglich, kann bei Weiterbewilligung der Transferleistung eine Verlängerung des Zeitraumes erfolgen, ohne dass es eines neuen Antrags bedarf.

- Festlegung, ob Einzel- oder Gruppenförderung erfolgt,
- Förderhöhe pro Zeiteinheit,
- Hinweis, dass der bewilligte Stundensatz evtl. zu entrichtende Sozialabgaben und Steuern beinhaltet,
- Hinweis, dass die Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt, bei Sozialabgaben- und/oder Steuerpflicht für die ordnungsgemäße Entrichtung selber verantwortlich ist,
- Hinweis, dass nur tatsächlich geleistete Stunden der ergänzenden Lernförderung bezahlt werden,
- Hinweise zum Abrechnungsverfahren:
 - Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Person, die die ergänzende Lernförderung durchführt. Die Abrechnung kann monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich im Nachhinein erfolgen.
 - Zum Zweck der Abrechnung muss eine Einzelrechnung für jede Schülerin bzw. jeden Schüler eingereicht werden, der ein von beiden Beteiligten unterschriebener Nachweis über die tatsächlich geleisteten Lernförderungsstunden beizufügen ist.

6.5.2 Rückforderungsverfahren

6.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 5 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten.

6.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II nur darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 5 SGB II zurückzufordern.

7. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird (vgl. § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II). Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (vgl. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II).

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen wird ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt, um die über den zu leistenden Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen hinausgehenden Kosten auszugleichen.

7.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II erhalten

- Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, die in schulischer Verantwortung angeboten wird,
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind
- von SGB II-Leistungen nicht nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II ausgeschlossen sind und wenn sie
- die Leistungsgewährung rechtzeitig beantragt haben,
- soweit die Übernahme der Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

7.1.1 Altersgrenze

Die Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden nur gewährt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In dem Monat, in dem die/der Leistungsberechtigte das 25. Lebensjahr vollendet, sind die Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II anteilig für den Monat (taggenau) zu gewähren.

7.1.2 Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

7.1.2.1 Allgemeinbildende Schule

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen alle Schulformen und Schulstufen nach [§§ 10 ff. Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#) in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatz- und Ergänzungsschulträgerschaft, d.h.:

- Grundschule,
- Laborschule,
- Hauptschule,
- Realschule,

- Gymnasium,
- Gesamtschule,
- Gemeinschaftsschule,
- Förderschule,
- Abendrealschule,
- Abendgymnasium,
- Westfalen-Kolleg,
- Oberstufen-Kolleg und
- staatlich genehmigte oder anerkannte private allgemeinbildende Schulen.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen auch staatlich anerkannte Ergänzungsschulen wie die Griechische Grundschule, das Griechische Lyzeum, die Privatschule an der Pottenau oder die Georg-Müller-Schule. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in NRW zu den allgemeinbildenden Schulen.

7.1.2.2 Berufsbildende Schule

Zu den berufsbildenden Schulen zählen

- die Berufskollegs gemäß [§ 22 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#), d. h.
 - Berufsschulen, also
 - Fachklassen des dualen Systems,
 - Berufsgrundschuljahr,
 - Beruforientierungsjahr,
 - Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie
 - Förderberufskollegs,
 - Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium),
 - Fachoberschulen und
 - Fachschulen sowie
- in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG erfasst werden.

7.1.3 Keine Ausbildungsvergütung

Ausgeschlossen von der Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind Personen, die eine duale Ausbildung (= Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb mit Besuch einer berufsbildenden Schule) absolvieren und daher eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Entscheidendes Ausschlusskriterium ist der Bezug einer Ausbildungsvergütung. Eine Ausbildungsvergütung ist die vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Vergütung während einer Ausbildung. Staatliche Sozialleistungen zur Förderung einer Ausbildung (z.B. Schüler-BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe) stellen keine Ausbildungsvergütung in diesem Sinne dar.

7.1.4 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten wird

Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden gewährt, wenn die Schülerin/der Schüler an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt, die in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt vor, wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Schule gemeinschaftlich erfolgen. Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), können im Rahmen

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

des § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II keine Berücksichtigung finden, da es sich hierbei nicht um eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung handelt.

Das Mittagessen muss gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II in Verantwortung der Schule angeboten werden. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgt in schulischer Verantwortung, wenn Aufsicht und Sicherheit während der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch Personal der Schule gewährleistet werden. Hierzu kann die Schule auch einen Dritten beauftragen (Catering-Service, Kantinenpächter etc.); in diesem Fall hat die Schulleitung sicherzustellen, dass das Personal des außerschulischen Trägers in die schulischen Regelungen zu Aufsicht und Sicherheit eingewiesen wird und diese beachtet.

Die Schule muss zu Beginn eines jeden Schuljahres bestätigen, dass es sich bei dem Mittagessen um gemeinschaftliche Mittagsverpflegung handelt, die in schulischer Verantwortung angeboten wird. Diese Bestätigung wird vom Amt für soziale Leistungen angefordert. Hier ist die Schule auch darauf hinzuweisen, dass Änderungen mitgeteilt werden müssen.

Zu beachten ist folgende Sonderregelung:

OGS-Schülerinnen und OGS-Schülern in Ganztagschulen und Ganztageseinrichtungen wird auch in den Ferien eine Mittagsverpflegung (entweder an der eigenen Schule, an einer benachbarten Schule oder am Standort der OGS-Ferienbetreuung) gewährt. Auch hierbei handelt es sich um die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten wird, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigungsfähig ist.

Zu beachten ist auch folgende weitere Sonderregelung:

Bis 31.12.2013 gilt § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII erhalten. Konkret heißt das: Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teil, sondern besucht nach dem Unterricht einen Hort und nimmt dort an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil. Ein Hort ist eine vom Jugendamt anerkannte Einrichtung der Kirche oder eines Wohlfahrtsverbandes (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Ganztagsangebot durchführt.

Nimmt die Schülerin/der Schüler an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Hort teil, muss die Teilnahmebestätigung vom Hort erstellt werden.

7.1.5 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Die Schülerin bzw. der Schüler muss laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen. Der Bezug von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Auszubildenden) stellt keinen Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in diesem Sinne dar.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen (ggfs. unter Berücksichtigung von Aufrechnungen, die den Auszahlungsbetrag schmälern) dazu führt, dass faktisch keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II gewährt werden können, wenn auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Personen, die nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II keinen SGB II-Leistungsanspruch haben, können auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II erhalten.

7.1.6 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II gesondert beantragt werden.

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser sollte aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück.

Zur Fristwahrung reicht der fristgerechte Eingang einer Anlage, wenn der Leistungsantrag nachgereicht wird. Durch das Nachreichen des Leistungsantrags wird deutlich, dass der Ersteller der Anlage (Schule, Kindertageseinrichtung, Leistungsanbieter etc.) im Interesse und mit faktischer Bevollmächtigung des Antragstellers gehandelt hat. Wird der Leistungsantrag trotz Anforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von drei Wochen eingereicht, kann das nicht mehr unterstellt werden; in diesem Fall ist eine formlose Mitteilung sowohl an den Ersteller der Anlage wie auch an den „Antragsteller“ zu schicken, dass der Vorgang mangels Leistungsantrag nicht weiter verfolgt wird.

7.1.7 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

Als vorrangige gesetzliche Grundlage sind hierbei insbesondere Leistungen nach dem – am 31.07.2011 endenden – Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zu berücksichtigen.

Leistungen nach dem SGB VIII sind grundsätzlich zwar auch vorrangig gegenüber Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Im Bereich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gilt das ausnahmsweise aber nicht (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

7.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II muss ein Nachweis über den Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II eingereicht werden. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Leistungsbezug anderweitig aktenkundig gemacht werden kann.

Nimmt die OGS-Schülerin/der OGS-Schüler in den Ferien an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Ganztagsangebot an der eigenen Schule, an einer benachbarten Schule oder am Standort der OGS-Ferienbetreuung teil (siehe Ziff. 7.1.4), müssen die Kosten von der Schülerin/dem Schüler bzw. bei Minderjährigkeit von deren/dessen Eltern vorher beglichen werden. Erforderlich ist daher die Vorlage der Rechnung und – soweit die Rechnung bereits beglichen ist – auch ein Zahlungsnachweis.

7.3 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die

- nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins),
- nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den die Schülerin/der Schüler aus dem Regelbedarf zu leisten hat,
- nach Abzug der Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 7.1.7) und
- nach Abzug eines aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistenden Einkommenseinsatzes (siehe Ziff. 10)

verbleibenden, tatsächlich anfallenden Kosten als Bedarf berücksichtigt.

Eine betragsmäßige Deckelung des monatlichen Kostensatzes für das Mittagessen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

Eine Begrenzung des monatlichen Kostensatzes ergibt sich nur aus der Zahl der Schultage. Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II ist für Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Im Fall einer Spitzabrechnung (siehe Ziff. 7.5.1) findet diese Regelung automatisch Berücksichtigung; im Fall einer Pauschalabrechnung (siehe Ziff. 7.5.1) hat die Schule zu bestätigen, dass bei der Berechnung der Pauschale die Anzahl der Schultage zugrunde gelegt worden ist.

Der Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen ist zu berücksichtigen, da die Mittagsverpflegung grundsätzlich bereits im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt ist. Das Mittagessen in der Schule ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit der Leistung nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II (nur) die Mehrkosten ausgeglichen. Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich jedoch aus § 5a Nr. 3 ALG II-VO i.V.m. § 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von 1 € berücksichtigt.

7.4 Form der Leistungserbringung

Die Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden direkt an die Schule überwiesen. Auf Wunsch der Schule kommt alternativ eine Direktzahlung an den Träger oder das Unter-

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

nehmen, der oder das von der Schule mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, in Betracht.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

In folgenden Fallkonstellationen ist eine nachträgliche Erstattung an die leistungsberechtigte Person möglich:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt oder wenn es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Die Bewilligung kann im Rahmen der Teilnahmebescheinigung der Schule maximal für den aktuellen Bewilligungszeitraum ausgesprochen werden, für den auch laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt worden sind, bei Schülerinnen und Schülern in der 4. Klasse oder ab der 9. Klasse höchstens aber bis zum Ende des aktuellen Schuljahres; bei Schülerinnen und Schülern in den Klassen 1 – 3 und 5 – 8 stellt das Schuljahresende keine Begrenzung dar.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich im Nachhinein, wobei der Zahlungsempfänger (d.h. die Schule bzw. der Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Schule mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist) unter zwei Varianten wählen kann:

- Variante „Spitzabrechnung“

Kurzbeschreibung: Mit den Eltern ist vereinbart worden, dass jedes einzelne Mittagessen spitz abgerechnet wird.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen, aus dem für jede leistungsberechtigte Schülerin/jeden leistungsberechtigten Schüler ersichtlich ist, an welchem Tag ein Mittagessen eingenommen worden ist. In einer Spaltenübersicht sind personenbezogen die Monatskosten nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den die Schülerin/der Schüler aus dem Regelbedarf zu leisten hat, darzustellen.

- Variante „Pauschalabrechnung“

Kurzbeschreibung: Mit den Eltern ist unter Zugrundelegung der Anzahl der Schultage in dem Land, in dem der Schulbesuch stattfindet, eine personenbezogene Monatspauschale für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vereinbart worden.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen, aus dem für jede leistungsberechtigte Schülerin/jeden leistungsberechtigten Schüler ersichtlich ist, welche pauschale Leistung für

den abgelaufenen Monat nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den die Schülerin/der Schüler aus dem Regelbedarf zu leisten hat, zu erbringen ist.

Sehen die mit den Eltern getroffenen Regelungen in bestimmten Konstellationen eine Kostenerstattung vor (z.B. bei nicht vorhersehbarer längerer Krankheit/Abwesenheit der Schülerin/des Schülers), ist die Schule verpflichtet, das Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld hierüber zu informieren, damit zunächst geprüft werden kann, inwieweit eine Kostenerstattung an das Jobcenter Arbeit*plus* Bielefeld zu leisten ist.

Eingehende Abrechnungen der Schule bzw. des Trägers oder des Unternehmens, der oder das von der Schule mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, sind in bis zu drei Stufen daraufhin zu überprüfen, ob für die Schülerin/den Schüler und den entsprechenden Monat tatsächlich eine Leistungsbewilligung ausgesprochen worden ist:

- Stufe 1: Die Abrechnung wird stichprobenartig¹ in einem Volumen von 10 % überprüft. Hat diese Überprüfung keinen Anlass für Beanstandungen gegeben, kann die gesamte Abrechnung ohne weitere Prüfung bezahlt werden.
- Stufe 2: Hat die Prüfung in Stufe 1 Unstimmigkeiten ergeben, sind weitere 20 % der Abrechnung stichprobenartig¹ zu überprüfen. Hat diese Überprüfung keinen Anlass für Beanstandungen gegeben, kann die gesamte Abrechnung ohne weitere Überprüfung bezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist jedoch um die in Stufe 1 festgestellten Fehler zu korrigieren.
- Stufe 3: Hat auch die Überprüfung in Stufe 2 Unstimmigkeiten ergeben, ist die gesamte Abrechnung vollständig zu überprüfen. Der Abrechnungsbetrag ist um die bei den verschiedenen Überprüfungsschritten festgestellten Fehler zu korrigieren.

Ist in der Vergangenheit bei einem Anbieter eine erhöhte Fehlerquote festgestellt worden, sind dessen Abrechnungen zu 100 % zu prüfen. Tritt mit der Zeit keine Fehlerquote mehr auf, ist das Stufenprüfverfahren wieder anzuwenden.

Zu beachten ist folgende Sonderregelung:

Nimmt die OGS-Schülerin/der OGS-Schüler in den Ferien oder an beweglichen Ferientagen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Ganztagsangebot an der eigenen Schule, an einer benachbarten Schule oder am Standort der OGS-Ferienbetreuung teil (siehe Ziff. 7.1.4), erfolgt die Leistungsgewährung aufgrund der vorzulegenden Rechnung (siehe Ziff. 7.2) entweder an den Rechnungssteller oder an die Schülerin/den Schüler bzw. bei Minderjährigkeit an deren/dessen Eltern, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Rechnung bereits beglichen worden ist.

7.5 (Weitere) Verfahrensregelungen

7.5.1 Bewilligungsverfahren

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber ist ein Bescheid zu erteilen. Der Schule bzw. dem Träger oder dem Unternehmen, der oder das von der Schule mit der Durchführung

¹ Zu Revisionszwecken ist es erforderlich, dass die überprüfte Stichprobe später nachvollzogen werden kann. Das heißt, dass dokumentiert sein muss, welche Fälle überprüft worden sind und wer die Überprüfung durchgeführt hat.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, wird eine Kostenübernahmeinformation zugesandt.

Wesentliche Eckpunkte des Bescheides und der Kostenübernahmeinformation sind:

- Bewilligungszeitraum und
- Hinweise zum Abrechnungsverfahren.

Da bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen die tatsächlichen Kosten als Bedarf anerkannt werden, muss die konkrete maximale Leistungshöhe pro Mittagessen (bei Spitzabrechnung) bzw. pro Monat (bei Pauschalabrechnung) im Bescheid und in der Kostenübernahmeinformation grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. Erforderlich ist nur die Aussage, dass übernahmefähig nur die Kosten sind, die sich

- nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins) und
- nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den die Schülerin/der Schüler aus dem Regelbedarf zu leisten hat, ergeben.

Die Benennung der konkreten maximalen Leistungshöhe im Bescheid und in der Kostenübernahmeinformation ist nur dann ausnahmsweise erforderlich, wenn

- eine OGS-Schülerin/ein OGS-Schüler in den Ferien an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Ganztagsangebot an der eigenen Schule, an einer benachbarten Schule oder am Standort der OGS-Ferienbetreuung teilnimmt (siehe Ziff. 7.1.4),
- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 7.1.7), zu berücksichtigen sind oder
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10) zu berücksichtigen ist,

da die Entscheidung ansonsten nicht hinreichend bestimmt ist.

Erfolgt eine Ablehnung der Kostenübernahme wegen ausreichenden Einkommens, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Ablehnungsbescheid auf den zum 01.08.2011 neu geschaffenen Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ des Landes NRW hinzuweisen. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist zu empfehlen, sich beim Sozialamt der Stadt Bielefeld, Team Leistungen für Bildung und Teilhabe über eine eventuelle Kostenübernahmemöglichkeit im Rahmen des Härtefallfonds zu erkundigen.

7.5.2 Rückforderungsverfahren

7.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten.

7.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II nur

darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II zurückzufordern.

7.6 Härtefallfonds des Landes „Alle Kinder essen mit“

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2014 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt.

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt, wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Zu den Härtefällen gehören beispielsweise Personen, die nicht Empfänger der benannten Leistungen sind, aber über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen oder diesen Umfang geringfügig überschreiten sowie Personen, die ein höheres nominales Einkommen verfügen, denen aber z.B. aufgrund einer Verschuldung tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Hierzu zählen bspw. Personen, die keinen laufenden Wohngeldanspruch haben und die mit ihrem Jahresbruttoeinkommen höchstens um das Zwölfwache der Mehraufwendungen beim Mittagessen (Mehraufwendungen = Gesamtpreis abzgl. Eigenanteil) über der individuellen Einkommensgrenze für Wohngeld liegen.

Beispiel: Jahresbruttoeinkommen: 17.000,00 €, Einkommensgrenze für Wohngeld: 16.750,00 €. Differenz: 250,00 €. Es besteht ein ungekürzter Anspruch nach dem Fonds „Alle Kinder essen mit“ bei monatlichen Mehraufwendungen von 30 €.

Die Berechnung, ob ein Wohngeldanspruch besteht bzw. die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt durch die zuständige Wohngeldstelle.

Um Leistungen aus dem Härtefallfonds zu beantragen, können entweder die bestehenden BuT-Anträge oder der gesonderte Antrag genutzt werden.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

Die Bearbeitung erfolgt durch das Sozialamt der Stadt Bielefeld.

8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt.

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen wird ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt, um die über den zu leistenden Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen hinausgehenden Kosten auszugleichen.

8.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II erhalten

- Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, wenn sie
- an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind und wenn sie
- die Leistungsgewährung rechtzeitig beantragt haben,
- soweit die Übernahme der Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beantragt werden kann.

8.1.1 Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Betreuung in Kindertagespflege

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zählen dazu

- Kindergärten,
- Kindertagesstätten und
- Horte (Horte werden besucht von Schülerinnen bzw. Schülern; siehe dazu die besonderen Regelungen unter Ziff. 7.1.4, letzter Absatz).

Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II können auch gewährt werden, wenn das Kind in einer Kindertagespflege nach dem § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII betreut wird und dort eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhält.

Bei Kindern im Jahr der Einschulung ist folgendes zu beachten: Das Kindergartenjahr endet formal stets am 31.07. eines Jahres. Bei Kindern, die eingeschult werden, beginnt das Schuljahr formal am 01.08. des Jahres. Das bedeutet, dass bei Kindern im Jahr der Einschulung maximal bis 31.07. des Jahres der Besuch einer Kindertageseinrichtung vorliegen kann. Nimmt das einzuschulende Kind über den 31.07. hinaus an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung teil (z.B. weil die Schule faktisch erst am 05.09. beginnt und die Kindertageseinrichtung einer „nachlaufende“ Teilnahme ermöglicht), können diese Kosten keine Berücksichtigung finden, da das Kind formal kein Kind in der Kindertageseinrichtung mehr ist.

8.1.2 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden gewährt, wenn das Kind an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt.

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt vor, wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle gemeinschaftlich erfolgen. Kos-

ten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), können im Rahmen des § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II keine Berücksichtigung finden, da es sich hierbei nicht um eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung handelt.

Die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle muss bestätigen, dass das Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt. Als gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

8.1.3 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Das Kind muss laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

8.1.4 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II gesondert beantragt werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück.

Zur Fristwahrung reicht der fristgerechte Eingang einer Anlage, wenn der Leistungsantrag nachgereicht wird. Durch das Nachreichen des Leistungsantrags wird deutlich, dass der Ersteller der Anlage (Schule, Kindertageseinrichtung, Leistungsanbieter etc.) im Interesse und mit faktischer Bevollmächtigung des Antragstellers gehandelt hat. Wird der Leistungsantrag trotz Anforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von drei Wochen eingereicht, kann das nicht mehr unterstellt werden; in diesem Fall ist eine formlose Mitteilung sowohl an den Ersteller der Anlage wie auch an den „Antragsteller“ zu schicken, dass der Vorgang mangels Leistungsantrag nicht weiter verfolgt wird.

8.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

Leistungen nach dem SGB VIII sind grundsätzlich zwar auch vorrangig gegenüber Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Im Bereich der

gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gilt das ausnahmsweise aber nicht (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

8.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II muss ein Nachweis über den Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II eingereicht werden. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Leistungsbezug anderweitig aktenkundig gemacht werden kann.

8.3 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden die

- nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins),
- nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den das Kind aus dem Regelbedarf zu leisten hat,
- nach Abzug der Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 8.1.5) und
- nach Abzug eines aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistenden Einkommenseinsatzes (siehe Ziff. 10)

verbleibenden, tatsächlich anfallenden Kosten als Bedarf berücksichtigt.

Eine betragsmäßige Deckelung des monatlichen Kostensatzes für das Mittagessen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

Eine Begrenzung des monatlichen Kostensatzes ergibt sich nur aus der Zahl der Kindertagstage pro Jahr. Gemäß der analog anzuwendenden Regelung des § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II ist für Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der pro Jahr zugrunde zu legen. Im Fall einer Spitzabrechnung (siehe Ziff. 8.5.1) findet diese Regelung automatische Berücksichtigung; im Fall einer Pauschalabrechnung (siehe Ziff. 8.5.1) hat die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zu bestätigen, dass bei der Berechnung der Pauschale die Anzahl der Kindertagstage pro Jahr zugrunde gelegt worden ist.

Der Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen ist zu berücksichtigen, da die Mittagsverpflegung grundsätzlich bereits im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt ist. Das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit der Leistung nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II (nur) die Mehrkosten ausgeglichen. Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich jedoch aus § 5a Nr. 3 ALG II-VO i.V.m. § 9 Satz 1 und 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Kindertagstag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von 1 € berücksichtigt.

8.4 Form der Leistungserbringung

Die Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden direkt an die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle überwiesen. Auf Wunsch der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle kommt alternativ eine Direktzahlung an den Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, in Betracht.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

In folgenden Fallkonstellationen ist eine nachträgliche Erstattung an die leistungsberechtigte Person möglich:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt oder wenn es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Die Bewilligung kann im Rahmen der Teilnahmebescheinigung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle maximal für den aktuellen Bewilligungszeitraum ausgesprochen werden, für den auch laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt worden sind, bei Kindern im Alter von 6 oder mehr Jahren höchstens aber bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres; bei Kindern im Alter von 0 – 5 Jahren stellt das Kindergartenjahr keine Begrenzung dar.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich im Nachhinein, wobei der Zahlungsempfänger (d.h. die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle bzw. der Träger oder das Unternehmen, der oder das von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist) unter zwei Varianten wählen kann:

- Variante „Spitzabrechnung“

Kurzbeschreibung: Mit den Eltern ist vereinbart worden, dass jedes einzelne Mittagessen spitz abgerechnet wird.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen, aus dem für jedes leistungsberechtigte Kind ersichtlich ist, an welchem Tag ein Mittagessen eingenommen worden ist. In einer Spaltenübersicht sind personenbezogen die Monatskosten nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den das Kind aus dem Regelbedarf zu leisten hat, darzustellen.

- Variante „Pauschalabrechnung“

Kurzbeschreibung: Mit den Eltern ist unter Zugrundelegung der Anzahl der Kindergarten-tage pro Jahr, eine personenbezogene Monatspauschale für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vereinbart worden.

Vorzulegen ist ein monatsweiser Abrechnungsbogen, aus dem für jedes leistungsberechtigte Kind ersichtlich ist, welche pauschale Leistung für den abgelaufenen Monat nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter und nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den das Kind aus dem Regelbedarf zu leisten hat, zu erbringen ist.

Sehen die mit den Eltern getroffenen Regelungen in bestimmten Konstellationen eine Kostenerstattung vor (z.B. bei nicht vorhersehbarer längerer Krankheit/Abwesenheit des Kindes), ist die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle verpflichtet, das Jobcenter Arbeit $plus$ Bielefeld hierüber zu informieren, damit zunächst geprüft werden kann, inwieweit eine Kostenerstattung an das Jobcenter Arbeit $plus$ Bielefeld zu leisten ist.

Eingehende Abrechnungen der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle bzw. des Trägers oder des Unternehmens, der oder das von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, sind in bis zu drei Stufen daraufhin zu überprüfen, ob für das Kind und den entsprechenden Monat tatsächlich eine Leistungsbewilligung ausgesprochen worden ist:

- Stufe 1: Die Abrechnung wird stichprobenartig² in einem Volumen von 10 % überprüft. Hat diese Überprüfung keinen Anlass für Beanstandungen gegeben, kann die gesamte Abrechnung ohne weitere Prüfung bezahlt werden.
- Stufe 2: Hat die Prüfung in Stufe 1 Unstimmigkeiten ergeben, sind weitere 20 % der Abrechnung stichprobenartig² zu überprüfen. Hat diese Überprüfung keinen Anlass für Beanstandungen gegeben, kann die gesamte Abrechnung ohne weitere Überprüfung bezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist jedoch um die in Stufe 1 festgestellten Fehler zu korrigieren.
- Stufe 3: Hat auch die Überprüfung in Stufe 2 Unstimmigkeiten ergeben, ist die gesamte Abrechnung vollständig zu überprüfen. Der Abrechnungsbetrag ist um die bei den verschiedenen Überprüfungsschritten festgestellten Fehler zu korrigieren.

Ist in der Vergangenheit bei einem Anbieter eine erhöhte Fehlerquote festgestellt worden, sind dessen Abrechnungen zu 100 % zu prüfen. Tritt mit der Zeit keine Fehlerquote mehr auf, ist das Stufenprüfverfahren wieder anzuwenden.

8.5 (Weitere) Verfahrensregelungen

8.5.1 Bewilligungsverfahren

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber ist ein Bescheid zu erteilen. Der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle bzw. dem Träger oder dem Unternehmen, der oder das von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle mit der Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beauftragt worden ist, wird eine Kostenübernahmeinformation zugesandt.

Wesentliche Eckpunkte des Bescheides und der Kostenübernahmeinformation sind:

- Bewilligungszeitraum und
- Hinweise zum Abrechnungsverfahren.

Da bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen die tatsächlichen Kosten als Bedarf anerkannt werden, muss die konkrete maximale Leistungshöhe pro Mittagessen (bei Spitzabrechnung) bzw. pro Monat (bei Pauschalabrechnung) im Bescheid und in der Kostenübernahmeinformation grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. Erforderlich ist nur die Aussage, dass übernahmefähig nur die Kosten sind, die sich

² Zu Revisionszwecken ist es erforderlich, dass die überprüfte Stichprobe später nachvollzogen werden kann. Das heißt, dass dokumentiert sein muss, welche Fälle überprüft worden sind und wer die Überprüfung durchgeführt hat.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- nach Abzug zweckidentischer Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins) und
- nach Abzug des Eigenanteils von 1 € pro Mittagessen, den das Kind aus dem Regelbedarf zu leisten hat,
ergeben.

Die Benennung der konkreten maximalen Leistungshöhe im Bescheid und in der Kostenübernahmeinformation ist nur dann ausnahmsweise erforderlich, wenn

- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 8.1.5), zu berücksichtigen sind oder
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10) zu berücksichtigen ist,

da die Entscheidung ansonsten nicht hinreichend bestimmt ist.

Erfolgt eine Ablehnung der Kostenübernahme wegen ausreichenden Einkommens, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Ablehnungsbescheid auf den zum 01.08.2011 neu geschaffenen Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ des Landes NRW hinzuweisen. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist zu empfehlen, sich beim Sozialamt der Stadt Bielefeld, Team Leistungen für Bildung und Teilhabe über eine eventuelle Kostenübernahmemöglichkeit im Rahmen des Härtefallfonds zu erkundigen.

8.5.2 Rückforderungsverfahren

8.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten.

8.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II nur darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II zurückzufordern.

8.6 Härtefallfonds des Landes „Alle Kinder essen mit“

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2014 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt.

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt, wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Zu den Härtefällen gehören beispielsweise Personen, die nicht Empfänger der benannten Leistungen sind, aber über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen oder diesen Umfang geringfügig überschreiten sowie Personen, die ein höheres nominales Einkommen verfügen, denen aber z.B. aufgrund einer Verschuldung tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Hierzu zählen bspw. Personen, die keinen laufenden Wohngeldanspruch haben und die mit ihrem Jahresbruttoeinkommen höchstens um das Zwölfwache der Mehraufwendungen beim Mittagessen (Mehraufwendungen = Gesamtpreis abzgl. Eigenanteil) über der individuellen Einkommensgrenze für Wohngeld liegen.

Beispiel: Jahresbruttoeinkommen: 17.000,00 €, Einkommensgrenze für Wohngeld: 16.750,00 €. Differenz: 250,00 €. Es besteht ein ungekürzter Anspruch nach dem Fonds „Alle Kinder essen mit“ bei monatlichen Mehraufwendungen von 30 €.

Die Berechnung, ob ein Wohngeldanspruch besteht bzw. die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt durch die zuständige Wohngeldstelle.

Um Leistungen aus dem Härtefallfonds zu beantragen, können entweder die bestehenden BuT-Anträge oder der gesonderte Antrag genutzt werden.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

Die Bearbeitung erfolgt durch das Sozialamt der Stadt Bielefeld.

9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 7 SGB II

Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II wird bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 € monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

9.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II erhalten

- Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie
- an einer oder mehreren der in § 28 Abs. 7 SGB II abschließend genannten geeigneten Aktivitäten teilnehmen,
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen oder leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II sind
- von SGB II-Leistungen nicht nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II ausgeschlossen sind und wenn sie
- die Leistungsgewährung rechtzeitig beantragt haben,
- soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

Wichtiger Hinweis für die Sachbearbeitung:

Anders als bei den Leistungen nach § 28 Abs. 2 – 6 SGB II ist der Besuch einer Schule oder einer Kindertageseinrichtung keine Anspruchsvoraussetzung.

9.1.1 Altersgrenze

Die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II werden nur gewährt, solange das Kind bzw. die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also noch nicht volljährig ist.

In dem Monat, in dem die/der Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, sind die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II anteilig für den Monat (taggenau) zu gewähren.

9.1.2 Förderumfang des § 28 Abs. 7 SGB II

9.1.2.1 Förderbare Aktivitäten

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II kommen nur in Betracht für die in § 28 Abs. 7 SGB II abschließend aufgezählten Aktivitäten:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein).

Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen). Aufwendungen für das begleitende Elternteil sind berücksichtigungsfähig und werden dem Teilhabeanspruch des Kindes zugerechnet.

Da nur Aufwendungen berücksichtigungsfähig sind, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen, können Mitgliedsbeiträge für den Besuch von Fitness-Studios grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es sich um Gebühren für die Teilnahme an speziellen Kursen handelt, die als Gemeinschaftsveranstaltung durchgeführt werden.

Fördervereinsbeiträge sind nicht berücksichtigungsfähig, da sie primär dazu dienen, Einrichtungen wie z.B. ein Freibad zu erhalten. Anders als Mitgliedsbeiträge handelt es sich bei einem Fördervereinsbeitrag nicht um Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen.

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme am (Einzel-)Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule).

Unterricht in künstlerischen Fächern kann z.B. in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

- Vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen).

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen (mit Ausnahme von Kursen, durch die ein allgemeinbildender Schulabschluss erreicht oder hierauf vorbereitet werden soll), Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden.

Förderfähig (mit Ausnahme der hierbei anfallenden Material-, Sach- oder Anschaffungskosten) sind auch zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen (Foto-AG, Literatur-AG).

Für Sprachkurse in der Herkunftssprache gilt Folgendes: Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen Herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).

Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst betreute Eintagesveranstaltungen, Mehrtagesveranstaltungen oder Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugend-

verbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Hierzu gehören z.B. auch Sommerkurse oder Theaterworkshops.

Unter dem hergebrachten Begriff der Freizeiten sind in erster Linie von der freien Jugendhilfe grundsätzlich anerkannte Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. in aller Regel mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele) zu verstehen; Leistungen dafür sollten deshalb bei Erfüllung der Voraussetzungen (Freizeit eines Kreisjugendverbandes, einer anerkannten Jugendgruppe, eines Jugendortsverbandes, einer Jugendinitiative, eines Vereines oder einer Kommune) gewährt werden. Miteinbezogen werden können auch im Rahmen der Teilnahme an der Freizeit anfallende Eintrittsgelder.

Freizeitangebote privater Anbieter sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen; wegen des damit verbundenen urlaubsähnlichen Charakters mit der Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung abweichend vom Ziel des gemeinschaftlichen Erlebens ist hier jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Aufzählung ist abschließend.

Durch die Teilnahme an den nach § 28 Abs. 7 SGB II geförderten Aktivitäten soll die soziale Bindungsfähigkeit gefördert werden. Den Kindern und Jugendlichen soll es ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren, zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Kosten für ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen können somit nicht berücksichtigt werden. Eine Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 7 SGB II kommt daher z.B. nicht in Betracht für

- den Besuch von Gaststätten,
- den Besuch von Diskotheken,
- Kino- und Theaterbesuche,
- Ausflüge in Freizeitparks,
- Ausflüge in den Zoo oder
- den Besuch von Fitnessstudios (Ausnahme: Teilnahme an speziellen Kursen, die als Gemeinschaftsveranstaltung durchgeführt werden) oder
- vergleichbare private Freizeitaufenthalte.

Da die Aktivitäten, die nach § 28 Abs. 7 SGB II gefördert werden, abschließend im Gesetz benannt werden, kommt eine Leistungsgewährung z.B. auch nicht in Betracht für

- Fördervereinsbeiträge,
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien,
- Fahrtkosten zur Freizeitaktivität (Ausnahme: Fahrtkosten im Rahmen von Ferienfreizeiten).

9.1.2.2 Keine Förderung ungeeigneter Aktivitäten

Das Angebot, an dem die/der Leistungsberechtigte teilnimmt, muss für Kinder und Jugendliche geeignet sein. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Angebot

- jugendgefährdend ist oder
- die Verbreitung von Gedankengut, das gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet oder rassistisch ist, fördert.

ist eine genaue Beschreibung des Angebotes anzufordern. Im Zweifelsfall ist die Übernahme der Kosten abzulehnen.

9.1.2.3 Ggfs. Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses

Erfolgt die zu fördernde Aktivität im Rahmen von Einzelunterricht oder Einzelbetreuung (z.B. Klavierunterricht, den ein Musiklehrer einer einzelnen Schülerin erteilt) hat die Person, die die Teilhabeleistung erbringt, grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. (*Anmerkung: Liegen Eintragungen im Führungszeugnis vor, ist von der zuständigen Teamleitung über den Antrag zu entscheiden – siehe Ziff. 9.5.1 –.*)

Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- Die Teilhabeleistung wird von einer Lehrerin/einem Lehrer im aktiven Schuldienst erbracht.
- Die Teilhabeleistung wird von einer Lehrkraft im Auftrag eines kommerziellen Institutes, eines öffentlichen Institutes, eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege oder eines eingetragenen Vereins erbracht.

9.1.2.4 Förderung weiterer Aufwendungen

Neben der Förderung von Aktivitäten können in begründeten Ausnahmefällen auch Ausrüstungsgegenstände finanziert werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an der Aktivität stehen und es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Ein Ausnahmefall kann bspw. vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn den Leistungsberechtigten keine Dispositionsfreiheit innerhalb des Regelbedarfs mehr besteht. Es bleiben also kaum oder keine Mittel für andere Ausgaben.

9.1.3 Laufender Leistungsbezug nach SGB II oder Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II

Die/Der Leistungsberechtigte muss laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen. Der Bezug von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Auszubildenden) stellt keinen Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in diesem Sinne dar.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten; siehe hierzu § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Ziff. 10.

Die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form eines Darlehens schließt den Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II grundsätzlich nicht aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 7 SGB II gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen (ggfs. unter Berücksichtigung von Aufrechnungen, die den Auszahlungsbetrag schmälern) dazu führt, dass vorübergehend faktisch keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II gewährt werden können, wenn auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Personen, die nach § 7 Abs. 5, 6 SGB II keinen SGB II-Leistungsanspruch haben, können auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II erhalten.

9.1.4 Antragstellung

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II gesondert beantragt werden (zur Möglichkeit der Bündelung der Antragstellung im Fall des Ansparens von Teilhabeleistungen siehe Ziff. 9.3, letzter Absatz).

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser sollte aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück.

Zur Fristwahrung reicht der fristgerechte Eingang einer Anlage, wenn der Leistungsantrag nachgereicht wird. Durch das Nachreichen des Leistungsantrags wird deutlich, dass der Ersteller der Anlage (Schule, Kindertageseinrichtung, Leistungsanbieter etc.) im Interesse und mit faktischer Bevollmächtigung des Antragstellers gehandelt hat. Wird der Leistungsantrag trotz Anforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von drei Wochen eingereicht, kann das nicht mehr unterstellt werden; in diesem Fall ist eine formlose Mitteilung sowohl an den Ersteller der Anlage wie auch an den „Antragsteller“ zu schicken, dass der Vorgang mangels Leistungsantrag nicht weiter verfolgt wird.

9.1.5 Vorrang einer (teilweisen) Kostenübernahme durch Dritte oder nach anderen gesetzlichen Regelungen

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II werden nur erbracht, soweit die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nicht durch Dritte erfolgt oder nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden kann.

9.2 Notwendige Unterlagen und Nachweise

Zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis über den Bezug laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Leistungsbezug anderweitig aktenkundig gemacht werden kann.
- Vordruck „07-Anlage_Teilhabe“; Inhalt dieser Anlage muss mindestens sein:
 - Kurzbeschreibung der Aktivität,
 - Bestätigung des Anbieters, dass die/der Leistungsberechtigte daran teilnimmt,
 - Erklärung des Anbieters über die Höhe der anfallenden Kosten (Teilnahmegebühren o.ä.) und
 - Bankverbindung und Verwendungszweck des Anbieters.
- (Soweit nach Ziff. 9.1.2.3 erforderlich) erweitertes Führungszeugnis für die Person, die die Teilhabeleistung erbringt, das nicht älter als 2 Jahre sein darf. Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden nicht übernommen/erstattet.

9.3 Leistungsumfang

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen können monatlich max. 10 € als Bedarf berücksichtigt werden. Werden neben Mitgliedsbeiträgen auch Ausrüstungsgegenstände beantragt, darf in der Summe der Betrag von 10 € monatlich nicht überschritten werden.

Vom Bedarf abgesetzt werden

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- zweckidentische Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse und Spenden des Fördervereins),
- Leistungen, die nach anderen vorrangigen gesetzlichen Grundlagen beansprucht werden können (siehe Ziff. 9.1.5) und
- ein aufgrund der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO zu leistender Einkommenseinsatz (siehe Ziff. 10).

Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Somit können maximal 60 € angespart werden. Diese können auch schon bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. Diese können dem Wunsch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entsprechend auf mehrere Aktivitäten verteilt werden.

Beispiel:

- *Bewilligungszeitraum vom 01.07.2011 bis zum 31.12.2011*
- *Antrag auf Übernahme eines Mitgliedsbeitrages für einen Sportverein für 6 Monate in Höhe von 36 € und für eine Museumsführung in Höhe von 14 € am 16.07.2011.*
- *Rückwirkung des Antrages auf den 01.07.2011*
- *Für den Zeitraum 01.07. - 31.12.2011 können sowohl die Mitgliedsbeiträge für den Sportverein als auch die Kosten der Museumsführung übernommen werden.*
- *Weitere 10 € können noch für den Bewilligungszeitraum verbraucht werden.*

Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt erst sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, auch wenn die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich nur vorübergehend entfallen ist. Das angesammelte Guthaben aus dem ersten Bewilligungszeitraum kann daher auch mit einem Anspruch aus einem ggfs. folgenden zweiten Bewilligungszeitraum zusammengefasst und dann im zweiten Bewilligungszeitraum für eine 120 € teure Aktivität eingesetzt werden. Personen, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen endgültig entfallen sind, können auch angesparte Guthaben nicht mehr in Anspruch nehmen.

Für jeden Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ ist ein separater Antrag nach § 28 Abs. 7 SGB II erforderlich (Hintergrund: Durch die Antragstellung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket).

Sollen Teilhabeleistungen angespart werden, um einen in den nächsten 12 Monaten entstehenden Bedarf davon decken zu können, wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, mit einem einzelnen Antrag die Leistung auch bereits für weitere SGB II-Bewilligungszeiträume zu beantragen, die in die nächsten 12 Monate fallen.

Anträge auf Teilhabeleistungen wirken auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Sozialleistung zurück, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben. Damit soll ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum sich die leistungsberechtigte Person zur Teilhabe entschieden und einen Antrag gestellt hat.

Für die Übergangszeit der rückwirkenden Antragsstellung gilt folgendes: Für Anträge, die vor dem 01.08.13 eingegangen sind, aber erst nach dem 01.08.13 bearbeitet werden, gilt bereits die Rückwirkungsmöglichkeit.

9.4 Form der Leistungserbringung

Die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II werden direkt mit dem Anbieter der Aktivität abgerechnet und auf das von diesem benannte Konto überwiesen. Der Anbieter der Aktivität kann unter zwei Abrechnungsvarianten wählen:

- Sofortige Überweisung des bewilligten Betrags oder
- Überweisung des bewilligten Betrags erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer separaten Abrechnung des Anbieters der Aktivität auf dem Vordruck „13-Abrechnung_Teilhabe“.

Erfolgt die Überweisung des bewilligten Betrags erst aufgrund einer separaten Abrechnung des Anbieters der Aktivität, ist diese stichprobenartig in einem Volumen von 10 % daraufhin zu überprüfen, ob tatsächlich eine entsprechende Leistungsbewilligung ausgesprochen worden ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

In folgenden Fallkonstellationen ist eine nachträgliche Erstattung an die leistungsberechtigte Person möglich:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt oder wenn es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

9.5 (Weitere) Verfahrensregelungen

9.5.1 Bewilligungsverfahren

Ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und enthält dieses Eintragungen, ist von der zuständigen Teamleitung über den Antrag zu entscheiden.

Die Leistungsbewilligung nach § 28 Abs. 7 SGB II erfolgt auf Basis der Bestätigung des Anbieters über die Höhe der anfallenden Kosten. Die Zahlung kann im Voraus unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraumes erfolgen (vgl. § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber ist ein Bescheid zu erteilen. Dem Anbieter, dem Leistungen der Teilhabe überwiesen werden, wird eine Kostenübernahmeinformation zugesandt.

Im begründeten Einzelfall kann ein Teilnahmenachweis oder ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gefordert werden (vgl. § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Diese Forderung kann bereits im Bescheid erhoben werden, ist aber auch später möglich, wenn z.B. Hinweise auf eine Nicht-Teilnahme vorliegen.

9.5.2 Rückforderungsverfahren

9.5.2.1 Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Ansonsten sind die nach § 28 Abs. 7 SGB II gewährten Leistungen in Rückforderungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X wie üblich zu berücksichtigen. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten.

9.5.2.2 Rückforderung bei darlehensweiser SGB II-Zahlung

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt, so erfolgt auch die Gewährung der Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II nur darlehensweise. Im Rahmen der Darlehensrückforderung ist daher auch die Leistung nach § 28 Abs. 7 SGB II zurückzufordern.

9.5.2.3 Widerruf bei Nicht-Teilnahme oder geringeren Kosten

Ist in einem begründeten Einzelfall ein Teilnahmenachweis oder ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten gefordert worden und hat keine Teilnahme stattgefunden oder sind die Kosten geringer gewesen als bewilligt, soll die Bewilligungsentscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 2 SGB X gefordert werden.

**Richtlinien der Stadt Bielefeld
zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)**

10. Ermittlung eines Einkommenseinsatzes im Rahmen der abweichenden Bedarfsberechnung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a ALG II-VO

Eine grundsätzliche Leistungsvoraussetzung ist, dass die leistungsbegheerende Person laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezieht. Eine Anspruchsberechtigung kann sich ausnahmsweise auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Hier ist die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten.

Erster Rechenschritt (§ 19 Abs. 3 S. 2 SGB II):

Das Einkommen ist zunächst auf die Regel- und Mehrbedarfe, dann auf die KdU und KdH und zum Schluss auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe anzurechnen.

Zweiter Rechenschritt (§ 9 Abs. 2 S. 4 SGB II):

Das den ALG II-Bedarf (ohne Bildung und Teilhabe) übersteigende Einkommen ist zu gleichen Teilen bei den Kindern anzurechnen, die Bildungs- und Teilhabebedarfe nach dem SGB II geltend machen.

Dritter Rechenschritt § 19 Abs. 3 S. 2 SGB II):

Dabei ist das Einkommen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Reihenfolge der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II anzurechnen.

Vierter Rechenschritt (§ 5a ALG II-VO):

Ist Einkommen bei den Bildungs- und Teilhabebedarfen einzusetzen, sind die Bedürftigkeit und die Höhe des Einkommenseinsatzes mit den Beträgen nach § 5a ALG II-VO zu ermitteln.

Beispiel:

Einkommenseinsatz bei Leistungen nach § 28 SGB II

Sachverhalt:
Eltern mit 2 Kindern U18
ALG II-Bedarf 1200 €
Einkommen 1500 €

Einkommensverteilung:
Je 150 € auf jedes Kind verteilt (§ 9 Abs. 2 S. 4 SGB II)

Im August 2011 geltend gemachter Bedarfe		
Kind 1	Art des Bedarfs	Kind 2
- €	Klassenfahrt	180,00 €
20,00 €	Schulflug	14,00 €
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
45,00 €	Nachhilfe	- €
48,00 €	Mittagessen	60,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €

1 € bereits abgezogen

Berechnung des Einkommenseinsatzes		
150,00 €	Einkommensüberhang	150,00 €
3,00 €	Schulflug	3,00 €
147,00 €	Einkommensüberhang	147,00 €
- €	Klassenfahrt (180 €:6)	30,00 €
147,00 €	Einkommensüberhang	117,00 €
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
77,00 €	Einkommensüberhang	47,00 €
45,00 €	Nachhilfe	- €
32,00 €	Einkommensüberhang	47,00 €
48,00 €	Mittagessen	60,00 €
16,00 €	Anspruch	13,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
24,00 €	Gesamtanspruch	21,00 €

§ 5a Nr. 1 ALG II-V
§ 5a Nr. 2 ALG II-V
§ 5a Nr. 3 ALG II-V

11. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und von Wohngeld gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Richtlinien sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass
 - für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
 - das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
 - im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.
- Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. (Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.) Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG verjährt in 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist.
- Anders als im SGB II gilt im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30.04.2011). Die Vorschrift des § 37 Abs. 2 gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.
- Die Regelung zur berechtigten Selbsthilfe (§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.

Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (Hinwirkungsgebot). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.
- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).
- Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
- Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.
- Widerspruchsbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde.
- Über Klagen auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
- Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).
- Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 48 Abs. 8 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

**Richtlinien der Stadt Bielefeld
zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)**

Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG
Verjährung	§ 6b Abs.2a BKGG
Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011	§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz.
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

12. Leistungen bei SGB XII Bezug

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Insbesondere wurde durch die Anfügung des neuen Satzes 2 im § 34a Abs. 2 SGB XII ab dem 01.08.2013 die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung der Träger der Sozialhilfe mit den Anbietern ausdrücklich geregelt und der bereits bestehenden Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II angeglichen.

Auf folgende Abweichungen wird gesondert hingewiesen:

- Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

- Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

13. Leistungen für Asylbewerberinnen/Asylbewerber

Bei Bezug von Grund- oder Analogleistungen nach dem AsylbLG gelten die Regelungen in Ziff. 12 entsprechend.